

# AMTSBLATT

## der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

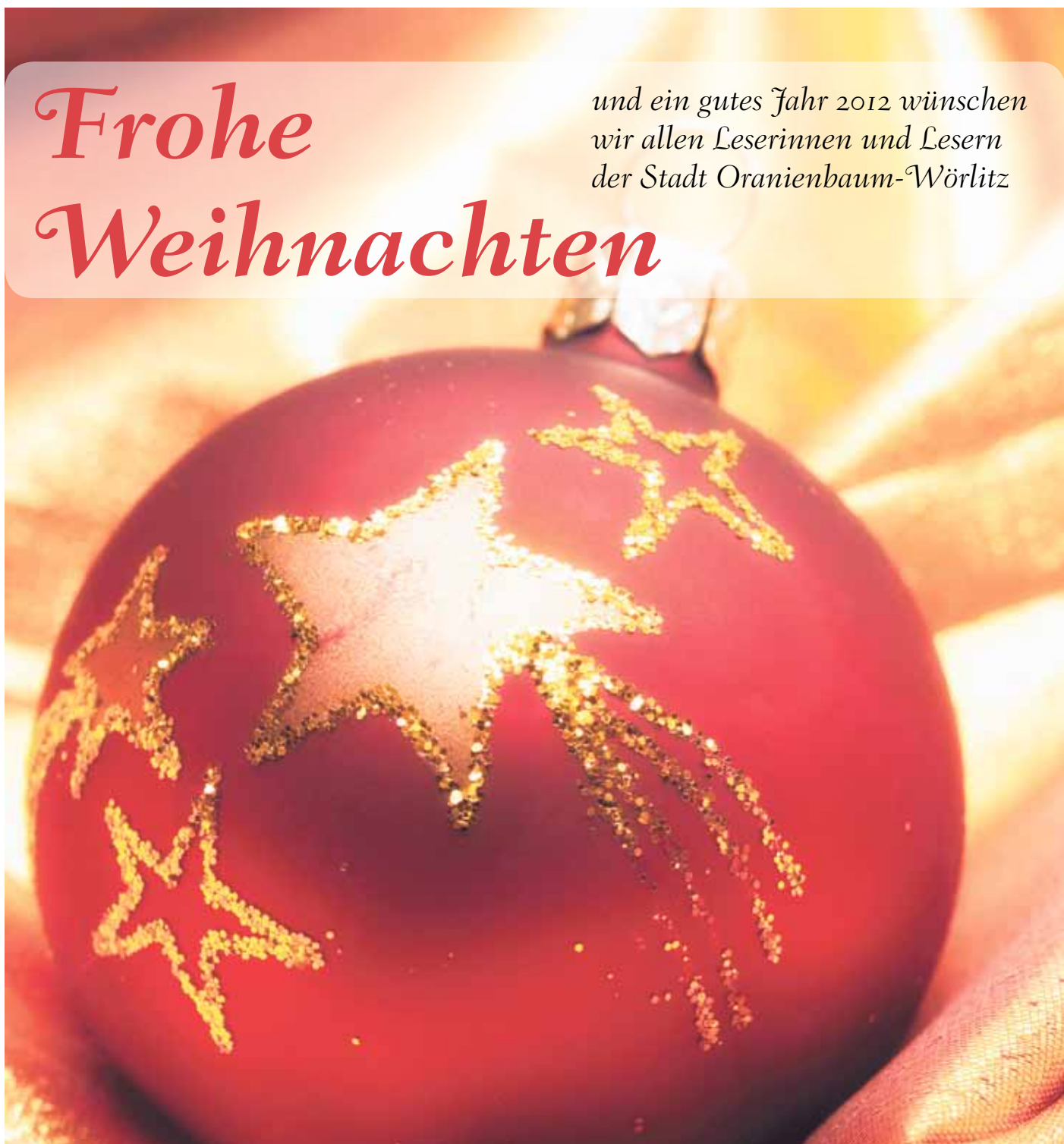


mit den Ortschaften Brandhorst, Gohrau,  
Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehsen,  
Riesigk, Vockerode und Wörlitz

1. Jahrgang, Nummer 12    Mittwoch, den 14. Dezember 2011

*Frohe  
Weihnachten*

*und ein gutes Jahr 2012 wünschen  
wir allen Leserinnen und Lesern  
der Stadt Oranienbaum-Wörlitz*



# Inhalt

<b>Amtlicher Teil</b>		- Hundesteuersatzung	Seite 24
<b>Stadt Oranienbaum-Wörlitz</b>		- Bekanntmachung Friedhof Kakau	Seite 24
- Bekanntmachung Unterhaltungsverbände	Seite 2	- Kalkulation Beitragssatz u. Satzung Festsetzung Beitragssatz wStrB 2011 Riesigk	Seite 25
- Satzung Umlegung Mitgliedsbeiträge Unterhaltungsverbände	Seite 2	- gefasste Beschlüsse 2011	Seite 27
- Satzung Festsetzung Hebesätze Grund- u. Gewerbesteuer	Seite 4	- Öffnungszeiten der Stadtverwaltung	Seite 30
- Gefahrenabwehrverordnung	Seite 5	- Strafverteidiger Notdienste	Seite 30
- Bekanntmachung 2. Änderung Flächennutzungsplan Vockerode	Seite 7	- Sprechzeiten der Ortsbürgermeister	Seite 31
- Kalkulation Beitragssatz u. Satzung Festsetzung Beitragssatz wStrB 2011 Vockerode	Seite 8	- Wichtige Rufnummern	Seite 31
- Vereinfachte Umlegung Vockerode	Seite 10	- Altersjubilare der Stadt Oranienbaum-Wörlitz	Seite 31
- Satzung Erhebung einmaliger Beiträge Wörlitz	Seite 10	<b>Lokaler Teil</b>	
- Kalkulation Beitragssatz u. Satzung Festsetzung Beitragssatz wStrB 2011 Wörlitz	Seite 15	Integra Institut	
- Bekanntmachung Auslegung Abrechnungseinheit Satzung Erhebung wStrB 2011 Wörlitz	Seite 17	- Existenzgründerseminare	Seite 33
- Nachtragswirtschaftsplan 2011 TKS Wörlitz	Seite 18	<b>Landkreis Wittenberg</b>	
- Kalkulation Beitragssatz u. Satzung Festsetzung Beitragssatz wStrB 2010, 2011 Gohrau	Seite 19	- Öffnungszeiten Bürgerbüro des Landkreises	Seite 33
		- Gesamtschule Gartenreich	Seite 34
		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	Seite 35
		<b>Notdienste</b>	Seite 36
		<b>Arzt + Zahnarzt</b>	Seite 36
		<b>Apothekennotdienstplan</b>	Seite 36
		<b>Vereine und Verbände</b>	Seite 36

## Amtlicher Teil

### Stadt Oranienbaum-Wörlitz

#### Öffentliche Bekanntmachung

##### der Stadt Oranienbaum - Wörlitz

**mit den Ortsteilen Brandhorst, Gohrau, Goltewitz, Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehsen, Riesigk, Vockerode und Wörlitz**

Die Unterhaltungsverbände „Mulde“ und „Fläming-Elbaue“ haben die Flächenbeiträge für das Jahr 2012, welche Grundlage für die Beitragsberechnung bilden, wie folgt festgesetzt:

- Unterhaltungsverband „Mulde“ - 6,99 EUR pro Hektar
- Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“ - 9,93 EUR pro Hektar

Wörlitz, 07.12.2011



(Planitzer)  
stellv. Bürgermeister

### Satzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Fläming-Elbaue“ und „Mulde“

#### (Umlagesatzung)

	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Umlagesatzung	06.12.2011	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 12 vom 14.12.2011	01.01.2012

### Satzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Fläming-Elbaue“ und „Mulde“ (Umlagesatzung)

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand der Umlage
- § 3 Umlageschuldner
- § 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum
- § 5 Umlagemaßstab und Umlagehöhe
- § 6 Fälligkeiten
- § 7 Auskunftspflichten
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Billigkeitsmaßnahmen
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Inkrafttreten

### Satzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Fläming-Elbaue“ und „Mulde“ (Umlagesatzung)

Aufgrund der §§ 104 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69) und der §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in der Sitzung am 06.12.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Fläming-Elbaue“ und „Mulde“ für die Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Umlagesatzung) beschlossen:

**§ 1****Allgemeines**

(1) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz ist aufgrund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Fläming-Elbaue“ und „Mulde“. Die Unterhaltungsverbände (nachfolgende UHV) unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Die Mitglieder der Unterhaltungsverbände haben auf der Grundlage der jeweiligen Verbandssatzung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Hausführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt werden entsprechend dieser Satzung die Beiträge, zu dessen Zahlung die Stadt Oranienbaum-Wörlitz als Mitglied der vorgenannten Unterhaltungsverbände herangezogen wurde.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

**§ 2****Gegenstand der Umlage**

(1) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Zum Gebiet der Stadt Oranienbaum-Wörlitz gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der zugehörigen Ortsteile der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.

**§ 3****Umlageschuldner**

(1) Schuldner der Umlage ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Oranienbaum-Wörlitz gelegenen, zum jeweiligen Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer des Grundstückes oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.

(4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4****Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

**§ 5****Umlagemaßstab und Umlagehöhe**

(1) Der Umlagemaßstab bestimmt sich aus dem Verhältnis der Fläche mit dem die Stadt Oranienbaum-Wörlitz am Verbandsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beteiligt ist (Flächenbeitrag).

(2) Der auf den jeweiligen Umlageschuldner entfallene Umlagebeitrag bestimmt sich in voller Höhe nach dem vom jeweiligen Unterhaltungsverband festgelegten Verbandsbeitrag. Der Umlagebeitrag wird jährlich und für jeden Unterhaltungsverband gesondert öffentlich bekanntgegeben.

(3) Ist ein Umlageschuldner in mehreren Grundbuchblättern eingetragen, so wird die Gesamtfläche der einzelnen Grund-

stücksflächen herangezogen. Soweit eine katastermäßige Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Verwaltung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.

(4) Die Ermittlung der Grundstücksflächen und die Berechnung der Umlage erfolgt für jeden Unterhaltungsverband gesondert.

(5) Beiträge bis zu einer Kleinbetragsgrenze von 5,00 Euro werden weder erhoben, noch nachgefordert oder erstattet. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA).

**§ 6****Fälligkeiten**

(1) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz erteilt dem Umlagepflichtigen einen Beitragsbescheid. Der Umlagebeitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Die Umlagebeiträge werden grundsätzlich als Jahresbeiträge erhoben.

(3) Der Umlagebeitrag wird zum 01.07. des Kalenderjahres fällig. Beträgt der Beitrag mehr als 20,00 Euro pro Kalenderjahr, wird der Beitrag je zu einem Viertel zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

**§ 7****Auskunftspflichten**

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen, bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Oranienbaum-Wörlitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

**§ 8****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer gegen die Vorschrift des § 7 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 9****Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 10****Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Oranienbaum-Wörlitz zulässig.

(2) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende bisherige Umlagesatzungen außer Kraft:

- Brandhorst: Satzung über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband „Mulde auf die Grundsteuerpflichtigen der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen vom 14.02.2002
- Satzung der Gemeinde Gohrau über die Umlegung von Beiträgen zur Unterhaltung der Gewässer und Anlagen in und an den Gewässern Zweiter Ordnung an die Unterhaltungsverbände „Mulde“ und „Fläming-Elbaue“ für die im Gemeindegebiet gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen vom 18.11.1998
- Griesen: Satzung über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband „Mulde auf die Grundsteuerpflichtigen der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen vom 27.02.2002
- Horstdorf: Satzung über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband „Mulde auf die Grundsteuerpflichtigen der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen vom 19.02.2002
- Kakau: Satzung über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband „Mulde auf die Grundsteuerpflichtigen der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen vom 18.03.2002
- Oranienbaum: Satzung über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband „Mulde auf die Grundsteuerpflichtigen der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen vom 26.02.2002
- Satzung der Gemeinde Rehsen über die Umlegung von Beiträgen zur Unterhaltung der Gewässer und Anlagen in und an den Gewässern Zweiter Ordnung an die Unterhaltungsverbände „Fläming-Elbaue“ für die im Gemeindegebiet gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen vom 14.12.1998
- Satzung der Gemeinde Riesigk über die Umlegung von Beiträgen zur Unterhaltung der Gewässer und Anlagen in und an den Gewässern Zweiter Ordnung an die Unterhaltungsverbände „Mulde“ und „Fläming-Elbaue“ für die im Gemeindegebiet gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen vom 30.11.1998
- Satzung der Gemeinde Vockerode über die Umlegung von Beiträgen zur Unterhaltung der Gewässer und Anlagen in und an den Gewässern Zweiter Ordnung an die Unterhaltungsverbände „Mulde“ für die im Gemeindegebiet gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen vom 29.05.2001
- Satzung der Stadt Wörlitz über die Umlegung von Beiträgen zur Unterhaltung der Gewässer und Anlagen in und an den Gewässern Zweiter Ordnung an die Unterhaltungsverbände „Mulde“ und „Fläming-Elbaue“ für die im Gemeindegebiet gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen vom 07.10.1998

Oranienbaum-Wörlitz, 07.12.2011



Zimmermann  
Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Hebesatzsatzung	06.12.2011 Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 12 vom 14.12.2011	01.01.2012

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. April 2010 (BGBl. I S. 386, und des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408), hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 06.12.2011 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Oranienbaum-Wörlitz ab dem Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

**§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2012. Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Damit treten folgende Hebesatzsatzungen außer Kraft:

- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Brandhorst vom 18.06.2009
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Gohrau vom 29.05.2009
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Griesen vom 21.02.2007
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Horstdorf vom 24.04.2006
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Kakau vom 03.06.2009
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Oranienbaum vom 23.06.2009
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Rehsen vom 04.06.2009
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Riesigk vom 17.06.2009

Oranienbaum-Wörlitz, 07.12.2011



Zimmermann  
Bürgermeister

## Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

**betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offene Feuer im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung**

	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Gefahrenabwehrverordnung	06.12.2011	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 12 vom 14.12.2011	22.12.2011

### Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

**betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offene Feuer im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung**

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriffsbestimmungen
§ 2	Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen
§ 3	Anpflanzungen
§ 4	Ruhestörender Lärm
§ 5	Tierhaltung
§ 6	Offene Feuer im Freien
§ 7	Eisflächen
§ 8	Hausnummern
§ 9	Ausnahmen
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Geltungsdauer
§ 12	Inkrafttreten/Außerkräfttreten

### Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

**betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offene Feuer im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung**

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 06.12.2011 für das Gebiet der Stadt Oranienbaum-Wörlitz folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

#### § 1

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

##### a) Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen, zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen),

Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

##### b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

##### c) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;

##### d) Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

##### e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

##### f) Reitwege

diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

##### g) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, gespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitzen und Krankenfahrstühle;

##### h) Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

## § 2

### Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Frischgestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffällige Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(4) Das Erklettern folgender Einrichtungen ist verboten:

- Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern,
- Feuermelder, Brunnen, Denkmäler,
- Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden,
- Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen.

(5) Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

### § 3

#### Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen Straßen, Geh- und Radwege nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Meter, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Meter freigehalten werden.

### § 4

#### Ruhestörender Lärm

(1) Soweit bundes- und landesrechtliche Normen keine besonderen Regelungen enthalten, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten:

- a) Sonntagsruhe besteht an Sonn- und Feiertagen ganztägig,
  - b) Nachtruhe (werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere der Betrieb, das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.

(3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht:

- a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.

(4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle laufen lassen von Motoren verboten.

### § 5

#### Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 4 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen unbeaufsichtigt umherläuft oder Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.

(3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen oder Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet.

Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

(4) Das Betreten von Kinderspielplätzen mit Hunden ist verboten.

(5) Hunde müssen innerhalb der Ortslagen auf Straßen und an allen öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden.

### § 6

#### Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten.

(2) Eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 dieser Verordnung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

(3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

### § 7

#### Eisflächen

Das Betreten oder Befahren von Eisflächen im Gebiet der Stadt Oranienbaum-Wörlitz ist verboten.

### § 8

#### Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Oranienbaum-Wörlitz festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar und lesbar sein.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Oranienbaum-Wörlitz unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

### § 9

#### Ausnahmen

Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag genehmigt werden oder durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht. Ausnahmegenehmigungen sind 10 Tage vorher bei der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstr.1 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz zu beantragen.

### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Meter über dem Erdboden anbringt,
3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
4. § 2 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen oder Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, erklettert,
5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht abgesperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,

6. § 3 durch Anpflanzungen einschl. Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Straßen, Geh- und Radwege beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Meter und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Meter freihält,
  7. § 4 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt oder untersagte Veranstaltungen durchführt, Beschallungsanlagen betreibt, Tonwiedergabegeräte abspielt oder Musikinstrumente spielt,
  8. § 4 Abs. 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
  9. § 5 Abs. 1 Satz 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
  10. § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 4 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören,
  11. § 5 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen oder Personen oder Tiere anspringen oder anfallen,
  12. § 5 Abs. 3 Satz 1 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
  13. § 5 Abs. 3 Satz 2 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,
  14. § 5 Abs. 4 Kinderspielplätze mit Hunden betritt,
  15. § 5 Abs. 5 Hunde in einer Ortslage auf Straßen oder öffentlich zugänglichen Orten nicht an der Leine führt,
  16. § 6 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt oder flämmt,
  17. § 6 Abs. 3 Satz 1 zugelassene Feuer im Freien nicht dauernd durch eine erwachsene Person beaufsichtigt,
  18. § 6 Abs. 3 Satz 2 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
  19. § 7 die Eisflächen betritt oder befährt,
  20. § 8 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
  21. § 8 Abs. 2 bis 4 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt oder die Hausnummer so am Haus anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

### § 11 Geltungsdauer

Diese Verordnung hat Gültigkeit bis 30.06.2021.

### § 12 § 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Wörlitzer Winkel“ vom 11.05.2005 sowie deren Änderung vom 24.05.2007 außer Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, 07.12.2011

### Stadt Oranienbaum-Wörlitz Der Stadtratsvorsitzende

Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstraße 1,  
06785 Oranienbaum-Wörlitz

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

### 2. Änderung Flächennutzungsplan Vockerode Auslegung gem. § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB

Der Stadtrat Oranienbaum-Wörlitz hat in seiner Sitzung am 06.12.2011 den Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Vockerode gefasst und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) i.V.m. 07.12.2011 § 4 (2) BauGB beschlossen. Der Entwurf und die Begründung mit Umweltbericht der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 a BauGB liegen

vom 09.01.2012 bis 10.02.2012

im Verwaltungsamt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Ortsteil Oranienbaum, Franzstraße 1 (Rathaus Oranienbaum), 06785 Oranienbaum-Wörlitz während folgender Zeiten:

Montag	9.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienbaum-Wörlitz, den 07.12.2011



Zimmermann  
Bürgermeister



Art der Veröffentlichung:  
erschieden am:

Amtsblatt  
14.12.2011



Zimmermann  
Bürgermeister





### Sitzungsvorlage für den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

**Top. 10:** öffentlich: : X nichtöffentlich:  
**Sitzungsvorlage Nr.:** 140/11  
**Sitzungsdatum:** 06.12.2011  
**Betreff:** Kalkulation des Beitragssatzes zur Erhebung wStrB 2011 Vockerode  
**Gegenstand:** Kalkulation des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen im Geltungsbereich der Ortschaft Vockerode für das Jahr 2011  
**Sachbearbeiter:** Herr Müller Bauamt  
**Anlagen:** Projektkostenübersicht, Kalkulationsübersicht, Gesamtübersicht

Gremium	Datum	Vorberatung:		Vorlagenart	Ergebnis/Abstimmung			Anhörung
		öff.	n-öff.		Ja	Nein	Enth.	
OR Vockerode	28.11.2011							X

**Begründung:**

Gemäß § 11 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Vockerode wird in einer gesonderten Satzung auf Grundlage der jährlichen Investitionsaufwendungen der Beitragssatz beschlossen. Die im Haushaltsjahr 2011 tatsächlich verausgabten Mittel betragen 121.869,43 EUR, zur Beitragssatzermittlung werden die beitragsfähigen Kosten in Höhe von **121.869,43 EUR** zu Grunde gelegt. Entsprechend sind die Kosten zur Ermittlung des Beitragssatzes der Anlieger neu zu kalkulieren. Der Anteil der Stadt Oranienbaum-Wörlitz am beitragsfähigen Aufwand beträgt 39,40 %.

**Beschluss-Nr.: 118/2011**

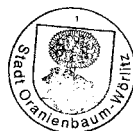
Der Stadtrat beschließt in seiner heutigen Sitzung die nachstehende Kalkulation des Gesamtaufwandes 2011 zur „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Vockerode“ und zur „Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2011“, wie folgt:

Gesamtaufwand 2011	121.869,43 EUR
Beitragsfähige Kosten 2011	<b>121.869,43 EUR</b>
darunter:	
Gemeindeanteil (39,40 %)	48.016,56 EUR
Anteil der Beitragspflichtigen (60,60 %)	73.852,87 EUR
Summe der Geschossflächeneinheiten	<b>558.272,71 m²</b>
Beitragssatz der Anlieger	<b>0,13228817 EUR/m²</b>

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	19
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	5

Der Beschluss wurde  
X angenommen  
nicht angenommen  
bis zum zurückgestellt  
zurückverwiesen an

Schmidt  
Vorsitzender des Stadtrates  
der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Konto	Auswandsanteil	Firma Re.Nr./Re.Datum/Bemerkung	Klassifikation	Betrag FM	Betrag Kosten
K1	Gartenstraße Baukosten	Straßenbau vom 18.10.2011	Kosten		95 912.99
K1	Gartenstraße Baukosten	Straßenbeleuchtung vom 18.10.2011	Kosten		16 142.40
K1	Gartenstraße	Planungskosten vom 18.10.2011	Kosten		7 220.66
K1	Gartenstraße	sonstige Kosten vom 18.10.2011	Kosten		2 593.38
Summe für Konto K1 - Jahresinvestitionen				0.00	121 869.43
Summe über alle Konten:				0.00	121 869.43



## Beitragssatzermittlung der Ortschaft Vockerode für das Jahr 2011

<b>I.</b>	<b>Baumaßnahme Gartenstraße Nr. 37 bis 46</b>	
	Baukosten Straßenbau	95.912,99 €
	Baukosten Straßenbeleuchtung	16.142,40 €
	Planungskosten	7.220,66 €
	Sonstige Kosten	2.593,38 €
<b>II.</b>	<b>Gesamtinvestition im Jahr 2011</b>	<b>121.869,43 €</b>
	<b>Umlagefähige Kosten</b>	<b>121.869,43 €</b>
<b>III.</b>	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">           Anteil der Stadt Oranienbaum-Wörlitz 39,40 %            = 48.016,56 €         </div> <div style="width: 45%;">           Anliegeranteil 60,60 %            = <b>73.852,87 €</b>            = umlagefähiger Aufwand         </div> </div>	
<b>IV.</b>	Anliegeranteil bzw. umlagefähiger Aufwand	<b>73.852,87 €</b>
<b>V.</b>	Geteilt durch die Summe aller Geschossflächen des Ortsteils Vockerode	<b>558.272,71 m<sup>2</sup></b>
<b>VI.</b>	ergibt für die Anlieger einen zu zahlenden Straßenausbaubeitrag in Höhe von	0,13228817 €/m <sup>2</sup> Geschossfläche
	Der Gemeindeanteil aus übergroßen Grundstücken beträgt	7.923,69 €.

## Sitzungsvorlage für den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

<b>Top. 11:</b>	öffentlich: : X	nichtöffentlich:
<b>Sitzungsvorlage Nr.:</b>	141/11	
<b>Sitzungsdatum:</b>	06.12.2011	
<b>Betreff:</b>	<b>Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wStrB 2011 Vockerode</b>	
<b>Gegenstand</b>	Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen im Geltungsbereich der Ortschaft Vockerode für das Jahr 2011	
<b>Sachbearbeiter:</b>	Herr Müller	Bauamt
<b>Anlagen</b>	Satzung	
	<b>Vorberatung:</b>	<b>Ergebnis/Abstimmung</b>

Gremium	Datum	öff.	n-öff.	Vorlagenart	Ja	Nein	Enth.	Anhörung
OR Vockerode	28.11.2011							X

### Begründung:

Im Ergebnis der Kalkulation der feststehenden Kosten ist entsprechend der Beitragssatz für das Jahr 2011 festzusetzen. Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Vockerode wird in einer gesonderten Satzung, auf Grundlage der jährlichen Investitionsaufwendungen, der Beitragssatz beschlossen. Zu beachten ist das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 13.10.2004 (2M264/04) wonach wiederkehrende Beiträge i. S. d. § 6a Abs. 1 KAG LSA nicht nur solche Kalenderjahre erhoben werden können, für welche am 31. Dezember des jeweiligen Jahres keine gültige Beitragssatzung in Kraft war. Folglich muss die Beschlussfassung der Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen im Geltungsbereich der Ortschaft Vockerode für das Jahr 2011 in der Sitzung am 06.12.2011 durch den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz erfolgen. Nur unter der Beachtung des o. g. Urteils kann abgesichert werden, dass die Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Beitragsjahr 2011 zulässig ist bzw. nicht im Nachhinein einmalige Beiträge i. S. d. § 6 Abs. 1 KAG LSA zu erheben sind.

### Beschluss-Nr.: 119/2011

Der Stadtrat Oranienbaum-Wörlitz beschließt in seiner heutigen Sitzung die Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes betreffend der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen im Geltungsbereich der Ortschaft Vockerode für das Jahr 2011 mit einem Beitragssatz in Höhe von **0,13228817 EUR/m<sup>2</sup> Geschossfläche**.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	19
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	4

Der Beschluss wurde  
 X angenommen  
 nicht angenommen  
 bis zum zurückgestellt  
 zurückverwiesen an

Stadt Oranienbaum - Wörlitz

**Bekanntmachung**

**Vereinfachte Umlegung G114/2010 -  
 „Walderseeer Straße im OT Vockerode“  
 Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die  
 Vereinfachte Umlegung**

**1. Feststellung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Beschlusses der Vereinfachten Umlegung**

Der Beschluss über die Vereinfachte Umlegung G114/2010 - „Walderseeer Straße im OT Vockerode“ gefasst durch die Stadt Oranienbaum - Wörlitz 08.11.2011 ist gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch in der derzeit geltenden Fassung am 09.11.2011 unanfechtbar geworden.

**2. Eintritt des neuen Rechtszustandes**

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 Baugesetzbuch der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss der Vereinfachten Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstraße 1 in 06785 Oranienbaum - Wörlitz einzulegen.

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Stadt Oranienbaum - Wörlitz  
 ....., den .....

ausgehängt am:.....  
 ausgehängt wo:.....  
 abgenommen am: .....

**Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes  
 betreffend der Erhebung wiederkehrender  
 Beiträge für die Verkehrsanlagen  
 im Geltungsbereich der Ortschaft Vockerode  
 für das Jahr 2011**

Auf Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 06.12.2011 auf Grundlage des § 11 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Vockerode in der Fassung vom 03.04.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Wörlitzer Winkel“ Nr. 05/2007 vom 02.05.2007), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 03.04.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Wörlitzer Winkel“ Nr. 5/2007 am 02.05.2007) i. V. m. § 5 Abs. 1 Zweites Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA 18/2010) folgende Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2011 beschlossen:

**§ 1**

Der Anteil der Stadt Oranienbaum-Wörlitz am beitragsfähigen Gesamtinvestitionsaufwandes beträgt **39,40 %**.

**§ 2**

Aus der Kalkulation ergibt sich ein Beitragssatz für das Jahr 2011 in Höhe von **0,13228817 EUR/m<sup>2</sup> Geschossfläche**.

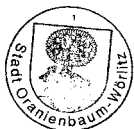
**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Oranienbaum-Wörlitz, den 07.12.2011

**Satzung über die Erhebung  
 einmaliger Beiträge für die Verkehrsanlagen  
 der Stadt Oranienbaum-Wörlitz  
 im Geltungsbereich der Ortschaft Wörlitz**

**(Straßenausbaubeitragssatzung)**

- § 1 Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen
  - § 2 Beitragsfähiger Aufwand
  - § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
  - § 4 Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes - Vorteilsbemessung
  - § 5 Beitragsmaßstab
  - § 6 Beitragsschuldner
  - § 7 Entstehung der sachlichen und persönlichen Beitragspflicht, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs
  - § 8 Aufwandsspaltung
  - § 9 Abschnittsbildung
  - § 10 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages
  - § 11 Auskunftspflicht
  - § 12 Billigkeitsregelungen
  - § 13 Überleitungsregelungen
  - § 14 Ordnungswidrigkeiten
  - § 15 In-Kraft-Treten
- Anlage 1 Aufstellung der Straßen mit Einstufung



Schmidt  
 Vorsitzender des Stadtrates  
 der Stadt Oranienbaum-Wörlitz



Zimmermann  
 Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung einmaliger  
Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt  
Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich  
der Ortschaft Wörlitz  
(Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S 568) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) i.V. mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i.d.F. d. Bek. vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Stadtrat Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 31.05.2011 folgende Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages im Geltungsbereich der Ortschaft Wörlitz beschlossen.

### § 1

#### Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Stadt Wörlitz erhebt einmalige Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) entstehen.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) dienen, erhoben.
1. Eine „**Erweiterung**“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
  2. Eine „**Verbesserung**“ liegt vor, wenn sich der Zustand der Anlage oder der Teileinrichtung nach dem Ausbau insbesondere hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder der Art ihrer Befestigung von ihrem ursprünglichen Zustand unterscheidet.
  3. „**Erneuerung**“ ist die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit sie i. S. v. § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.

### § 2

#### Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb und die Freilegung der für die Durchführung der in § 1 Abs. 2 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten, dazu zählt auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungsnebenkosten,
  2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Stadt Baulastträger nach § 42 StrG LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
  3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
    - a) Gehwegen,
    - b) Radwegen,
    - c) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
    - d) unselbstständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün,
    - e) Straßenbeleuchtung,
    - f) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
    - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - h) Randsteinen und Schrammborden,
    - i) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
  4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung,

5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Die Stadt kann in einer gesonderten Satzung bestimmen, dass auch nicht in Abs. 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In dieser Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
  2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörigen Rampen.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.
- (2) Der Aufwand für
- Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
  - Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus,
- wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand kann für die gesamte Einrichtung oder für selbständig nutzbare Abschnitte der Einrichtung (Abschnittsbildung) ermittelt werden. Über die Abschnittsbildung entscheidet im Einzelfall der Stadtrat durch Beschluss. Abweichend hiervon kann der Stadtrat beschließen, dass bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes mehrere vergleichbare Maßnahmen zu Abrechnungseinheiten zusammengefasst werden. Der Beschluss über die Zusammenfassung ist zu veröffentlichen.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand für eine Einrichtung oder einen selbstständigen Abschnitt der Einrichtung kann jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme insgesamt, aber nach Maßgabe des § 8 auch gesondert für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile der Verkehrseinrichtung ermittelt werden (Aufwandsspaltung).

### § 4

#### Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes - Vorteilsbemessung

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf den von der Stadt nach Abs. 1 und auf den Beitragspflichtigen nach Abs. 3 zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet. Andere Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Stadt anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt:

1. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen (Anliegerstraßen)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahnen einschließlich Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen	60 %
Radwege, Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage einschließlich Randsteine und Schrammborde	60 %
Parkflächen (unselbständige)	70 %
Gehwege einschließlich Randsteine und Schrammborde	70 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	70 %
Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

2. bei Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr (Innerorts- oder Haupterschließungsstraßen)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahnen einschließlich Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen	30 %
Radwege, Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage einschließlich Randsteine und Schrammborde	30 %
Parkflächen (unselbständige)	50 %
Gehwege einschließlich Randsteine und Schrammborde	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 %
Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

3. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen (Durchgangs- oder Hauptverkehrsstraßen)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahnen einschließlich Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen	20 %
Radwege, Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage einschließlich Randsteine und Schrammborde	20 %
Parkflächen (unselbständige)	60 %
Gehwege einschließlich Randsteine und Schrammborde	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 %
Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %
4. Bushaltestellen	20 %

5. Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden (Wirtschaftswege)

	60 %
--	------

6. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen

	60 %
--	------

7. Selbständige Grünanlagen und selbständige Parkflächen

	60 %
--	------

8. Fußgängerzonen und Plätze

	40 %
--	------

- (4) Die Einstufung der einzelnen Straßen der Stadt Wörlitz ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

## § 5

### Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 4 auf die Beitragspflichtigen ist die mit einem - nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten - Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab). Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, wird je angefangene 2,30 m - bei

industrielle genutzten Grundstücken 3,50 m - Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. für Grundstücke, die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte Grundstücksfläche.
2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt.
3. für Grundstücke, die nicht unter Nr. 5 fallen, für die kein Bebauungsplan nach § 30 BauGB und/oder keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
  - a) die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen,
  - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksgrenze zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu im Abstand von 50 m verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.
4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 2 und 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 3b die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie;
5. für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB so genutzt werden, insbesondere Fest-, Sport- oder Campingplatz, Schwimmbad, Dauerkleingartengelände, Wochenendhausgebiete oder Friedhof 65 v. H. der Grundstücksfläche;
6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht;
7. für alle anderen bebauten Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der auf dem Grundstück liegenden Baulichkeiten geteilt durch 0,2;
8. für Grundstücke im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z.B. nur land- bzw. forstwirtschaftlich, genutzt werden können, die gesamte Grundstücksfläche;

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend;
2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
  - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,3. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
  - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden.
3. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind,
  - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
4. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „sonstige Nutzung“ festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof, Kleingartengelände oder Wochenendhausgebiete, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
5. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächlichen Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
  - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
  - b) Bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 7 - ein Vollgeschoss angesetzt.
7. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
  - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
  - b) für das zweite und jedes weitere Vollgeschoss 0,25

2. für Grundstücke, für die nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist, z.B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei
  - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
  - b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 5
  - a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss 1,00
  - b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
  - c) für die verbleibende Teilfläche 0,50
4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
  - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbarer Waldbestand 0,02
  - b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
  - c) gewerbliche Nutzung ohne Baulichkeiten 1,00
  - d) gewerbliche Nutzung mit Bebauung, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
    - aa) für das erste Vollgeschoss 1,50
    - bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,375
    - cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend lit.c) 1,00
  - e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für die eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch 0,2 ergibt
    - aa) bei eingeschossiger Bebauung 1,00
    - bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25

(5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 33 v.H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag).

Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 25 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Meter auf- bzw. abgerundet.

## § 6 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht; im Falle des Abs. 1 Satz 4 auf dem Wohnungs- bzw. Teileigentum.

## § 7 Entstehung der sachlichen und persönlichen Beitragspflicht, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem gemeind-

lichen Bauprogramm abgeschlossen sind und der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung (§ 8) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Aufwandsspaltungsbeschluss vorliegt.

(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten (§ 3 Abs. 2) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Abschnittsbildungsbeschluss vorliegt. Die Regelung des Abs. 2 gilt für die Beendigung der Abschnittsmaßnahme entsprechend.

(4) Der Beitrag wird zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 6 zu bestimmenden Beitragsschuldner fällig. Für unbebaute Grundstücke werden bis zu Ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung nur die auf die Grundstücksgröße entfallenden Beiträge fällig.

(5) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstücks,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten,
6. des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlage nach dieser Satzung,
7. die Festsetzung des Fälligkeitstermins. Im Falle des Abs. 4 Satz 2 unter Hinweis darauf,
8. wann der auf die Nutzung der Grundstücke entfallende Beitrag fällig wird.
9. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
10. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 6 Beitragspflichtigen.

## § 8

### Aufwandsspaltung

(1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der Fläche für die öffentliche Einrichtung,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die unselbstständigen Parkflächen,
7. die Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbstständige Grünanlagen,

erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

(2) Abs. 1 findet auf die in § 3 Abs. 2 genannten Fälle entsprechende Anwendung.

(3) Ob und wofür im Einzelfall eine Aufwandsspaltung vorgenommen wird, hat der Stadtrat durch Beschluss zu entscheiden.

## § 9

### Abschnittsbildung

(1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung für die sich nach § 4 unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

## § 10

### Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben. Für den Beitragsbescheid und für die Fälligkeiten gelten die Regelungen gem. § 7 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluss eines Ablösevertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

## § 11

### Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

## § 12

### Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Abs. 1 Kommunales Abgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1 sowie §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(2) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.179 qm liegt, also 1.533 qm überschreitet (=übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen, sofern sie über maximal fünf Wohneinheiten verfügen, nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:

- von 1.534 qm bis einschließlich 2.358 qm (= doppelte Durchschnittsfläche) mit 30 %
- die restliche Grundstücksfläche, also ab 2.359 qm bis einschließlich 3.537 qm (= dreifache Durchschnittsfläche) mit 20 %

Die restliche Grundstücksfläche über 3.537 qm wird nicht veranlagt.

(3) Für Wohngrundstücke, die von zwei oder mehreren Verkehrsanlagen erschlossen sind, wird die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche nur mit 66,67 v.H. angesetzt. Dies gilt für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

## § 13

### Überleitungsregelungen

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung auf die betroffenen Grundstücke geleisteten wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge werden auf die einmaligen Straßenausbaubeiträge angerechnet.

Die betroffenen Grundstücke werden bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nach der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Wörlitz vom 25.06.2003, in Kraft getreten am 22.12.1999, geändert durch die Rahmensatzung vom 28.08.2008, in Kraft getreten am 01.01.2008, nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig, bis die Gesamtsumme des Einmalbeitrags die vorgenannten Zahlungen erreicht haben, höchstens jedoch für die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs.

**§ 14  
Ordnungswidrigkeiten**

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

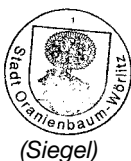
**§ 15  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist zeitlich für zwischen dem 15.06.1991 und dem 21.04.1999 begonnene und beendete Maßnahmen begrenzt.

Oranienbaum-Wörlitz, den 01.06.2011



Zimmermann  
Bürgermeister



(Siegel)

**Anlage 1  
zur Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz vom 01.06.2011**

Aufstellung der Straßen mit Einstufung

**ERLÄUTERUNG**

**A Anliegerstraßen**

**I Innerortsstraßen (Haupterschließungsstraßen)**

**D Durchgangsstraßen (Hauptverkehrsstraßen)**

- A Alter Wall
- I Am Bahnhof
- A Amtsgasse
- A Angergasse
- I Bahnhofstraße
- I Bergstückenweg
- D Erdmannsdorffstraße  
(von Ortseingang aus Richtung Riesigk bis Kreuzung Höhe Bahnhofstraße)
- I Erdmannsdorffstraße  
(ab Höhe Kreuzung Bahnhofstraße bis Eichenkranz)
- A Förstergasse
- D Georg-Forster-Straße
- D Lamsheimer Straße
- A Grabengasse
- A Hainichtengasse
- A Herrenweg
- A Holzweg
- A Horstdorfer Weg
- A Kirchgasse
- A Kurzer Weg
- I Wörlitzer Markt
- A Mühlweg
- D Neue Reihe
- A Neuer Wall
- A Oberforst
- A Querstraße
- D Riesigker Straße
- A Siedlung Bergstücken

**Sitzungsvorlage für den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

<b>Top. 12:</b>	öffentlich: <b>X</b>	nichtöffentlich:
<b>Sitzungsvorlage Nr.:</b>	<b>142/11</b>	
<b>Sitzungsdatum:</b>	<b>06.12.2011</b>	
<b>Betreff:</b>	<b>Kalkulation des Beitragssatzes zur Erhebung wStrB 2011 Wörlitz</b>	
<b>Gegenstand</b>	Kalkulation des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen im Geltungsbereich der Ortschaft Wörlitz für das Jahr 2011	
<b>Sachbearbeiter:</b>	Herr Müller	Bauamt
<b>Anlagen</b>	Projektkostenübersicht, Kalkulationsübersicht, Gesamtübersicht	
	<b>Vorberatung:</b>	<b>Ergebnis/Abstimmung</b>

Gremium	Datum	öff.	n-öff.	Vorlagenart	Ja	Nein	Enth.	Anhörung
OR Wörlitz	17.11.2011	X			11	0	0	

**Begründung:**

Gemäß § 11 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Wörlitz wird in einer gesonderten Satzung auf Grundlage der jährlichen Investitionsaufwendungen der Beitragssatz beschlossen. Die im Haushaltsjahr 2011 tatsächlich verausgabten Mittel betragen 373.624,74 EUR, zur Beitragssatzermittlung werden die beitragsfähigen Kosten in Höhe von **373.624,74 EUR** zu Grunde gelegt. Entsprechend sind die Kosten zur Ermittlung des Beitragssatzes der Anlieger neu zu kalkulieren. Der Anteil der Stadt Oranienbaum-Wörlitz am beitragsfähigen Aufwand beträgt 40,00 %.

**Beschluss-Nr.: 120/2011**

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 06.12.2011 die nachstehende Kalkulation des Gesamtaufwandes 2011 zur „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Wörlitz“ und zur „Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2011“, wie folgt:

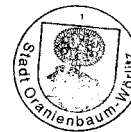


Gesamtaufwand 2011	373.624,74 EUR
Beitragsfähige Kosten 2011	<b>373.624,74 EUR</b>
darunter:	
Gemeindeanteil (40,00 %)	149.449,90 EUR
Anteil der Beitragspflichtigen (60,00 %)	224.174,84 EUR
<b>Summe der Geschossflächeneinheiten</b>	<b>406.137,22 m²</b>
<b>Beitragsatz der Anlieger</b>	<b>0,55196824 EUR/m²</b>

Der Beschluss wurde  
 X angenommen  
 nicht angenommen  
 bis zum  
 zurückverwiesen an  
 zurückgestellt

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19	
Zustimmung:	14	Schmidt
Ablehnung:	0	Vorsitzender des Stadtrates
Enthaltung:	5	der Stadt Oranienbaum-Wörlitz



Konto	Auswandsanteil	Firma Re.Nr./Re.Datum/Bemerkung	Klassifikation	Betrag FM	Betrag Kosten
K1	Maßnahme Bergstückenweg		Kosten		267 426.72
		vom 19.10.2011			
K1	Maßnahme Vorflut Gänseanger		Kosten		106 198.02
		vom 19.10.2011			
Summe für Konto K1 - Jahresinvestitionen				0.00	373 624.74
<b>Summe über alle Konten:</b>				<b>0.00</b>	<b>373 624.74</b>

**Beitragsatzermittlung der Ortschaft Wörlitz für das Jahr 2011**

<b>I.</b>	<b>Baumaßnahme Bergstückenweg</b> Kosten	267.426,72 €
	<b>Baumaßnahme Vorflut Gänseanger</b> Kosten	106.198,02 €
<hr/>		
<b>II.</b>	<b>Gesamtinvestition im Jahr 2011</b>	<b>373.624,74 €</b>
	<b>Umlagefähige Kosten</b>	<b>373.624,74 €</b>
<b>III.</b>	Anteil der Stadt Oranienbaum-Wörlitz 40,00 %  = 149.449,90 €	Anteil 60,00 %  = <b>224.174,84 €</b> = umlagefähiger Aufwand
<b>IV.</b>	Anliegeranteil bzw. umlagefähiger Aufwand	<b>224.174,84 €</b>
<b>V.</b>	Geteilt durch die Summe aller Geschossflächen des Ortsteils Wörlitz	<b>406.137,22 m²</b>
<b>VI.</b>	ergibt für die Anlieger einen zu zahlenden Straßenausbaubeitrag in Höhe von	<b>0,55196824 €/m² Geschossfläche</b>
<hr/>		
	Der Gemeindeanteil aus übergroßen Grundstücken beträgt	14.768,33 €

## Sitzungsvorlage für den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

**Top. 13:** öffentlich: : X nichtöffentlich:  
**Sitzungsvorlage Nr.:** 143/11  
**Sitzungsdatum:** 06.12.2011  
**Betreff:** **Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wStrB 2011 Wörlitz**  
**Gegenstand:** Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen im Geltungsbereich der Ortschaft Wörlitz für das Jahr 2011  
**Sachbearbeiter:** Herr Müller Bauamt  
**Anlagen:** Satzung  
**Vorberatung:** **Ergebnis/Abstimmung**

Gremium	Datum	öff.	n-öff.	Vorlagenart	Ja	Nein	Enth.	Anhörung
OR Wörlitz	17.11.2011	X			11	0	0	

### Begründung:

Im Ergebnis der Kalkulation der feststehenden Kosten ist entsprechend der Beitragssatz für das Jahr 2011 festzusetzen.

Gemäß § 11 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Wörlitz wird in einer gesonderten Satzung, auf Grundlage der jährlichen Investitionsaufwendungen, der Beitragssatz beschlossen.

Zu beachten ist das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 13.10.2004 (2M264/04) wonach wiederkehrende Beiträge i. S. d. § 6a Abs. 1 KAG LSA nicht für solche Kalenderjahre erhoben werden können, für welche am 31. Dezember des jeweiligen Jahres keine gültige Beitragssatzung in Kraft war.

Folglich muss die Beschlussfassung der Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen im Geltungsbereich der Ortschaft Wörlitz für das Jahr 2011 in der heutigen Sitzung durch den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz erfolgen.

Nur unter der Beachtung des o. g. Urteils kann abgesichert werden, dass die Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Beitragsjahr 2011 zulässig ist bzw. nicht im Nachhinein einmalige Beiträge i. S. d. § 6 Abs. 1 KAG LSA zu erheben sind.

### Beschluss-Nr.: 121/2011

Der Stadtrat Oranienbaum-Wörlitz beschließt in seiner heutigen Sitzung die Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes betreffend der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen im Geltungsbereich der Ortschaft Wörlitz für das Jahr 2011 mit einem Beitragssatz in Höhe von **0,55196824 EUR/m<sup>2</sup> Geschossfläche**.

### Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	2

Der Beschluss wurde

angenommen  
 nicht angenommen  
 bis zum  
 zurückverwiesen an

zurückgestellt



Schmidt

Vorsitzender des Stadtrates der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

## Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes betreffend der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen im Geltungsbereich der Ortschaft Wörlitz für das Jahr 2011

Auf Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 06.12.2011 auf Grundlage des § 11 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Wörlitz in der Fassung vom 28.08.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Wörlitzer Winkel“ Nr. 10/2008 vom 01.10.2008) i. V. m. § 5 Abs. 1 Zweites Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA 18/2010) folgende Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2011 beschlossen:

### § 1

Der Anteil der Stadt Oranienbaum-Wörlitz am beitragsfähigen Gesamtinvestitionsaufwandes beträgt **40,00 %**.

### § 2

Aus der Kalkulation ergibt sich ein Beitragssatz für das Jahr 2011 in Höhe von **0,55196824 EUR/m<sup>2</sup> Geschossfläche**.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 07.12.2011

Zimmermann  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

### über die Auslegung des Planes der Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Wörlitz

#### (Rahmensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Wörlitz hat in seiner Sitzung am 28.08.2008 mit Beschluss Nr. 43/2008 die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Wörlitz (Rahmensatzung) beschlossen. Gemäß § 2 dieser Satzung – Abrechnungseinheit – werden die innerhalb der Ortslage gelegenen Verkehrsanlagen zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst und in einem Plan, welcher als Anlage Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

Dieser Plan der Abrechnungseinheit kann aufgrund seiner Größe nicht im Amtsblatt veröffentlicht werden. Gemäß § 24 Abs. 1 S. 3 und 4 der Hauptsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz liegt er daher ohne zeitliche Begrenzung

im **Bauamt des Verwaltungsamtes der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz** während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Oranienbaum-Wörlitz, den 07.12.2011



Zimmermann  
Bürgermeister



### Sitzungsvorlage für den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

**Top. 10:** öffentlich: : X nichtöffentlich:  
**Sitzungsvorlage Nr.:** 118/11  
**Sitzungsdatum:** 11.10.2011  
**Betreff:** Nachtragswirtschaftsplan 2011 des Tourismus- und Kommunalservice der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

**Gegenstand**  
**Sachbearbeiter:** Frau Fröhlich TKS  
**Anlagen**

Gremium	Datum	Vorberatung:		Vorlagenart	Ergebnis/Abstimmung			Anhörung
		öff.	n-öff.		Ja	Nein	Enth.	
Betriebsausschuss	21.09.2011	X			7			

#### Begründung:

Der Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Vermögens- und Stellenplan, ist gemäß § 16 EigBG in den Haushaltsplan der Stadt Oranienbaum-Wörlitz einzuarbeiten und als Anlage beizufügen. Die Ausarbeitung des Planes wird nach Abstimmung mit der Kämmerei der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zur Beschlussfassung vorgelegt. Nähere Erläuterungen sind im Vorbericht enthalten.

#### Beschluss-Nr.: 087/2011

Der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz beschließt in seiner heutigen Sitzung auf der Grundlage des § 92 GO und §§ 16 und 17 des EigBG den Nachtragswirtschaftsplan 2011 für den Tourismus- und Kommunalservice der Stadt Oranienbaum-Wörlitz entsprechend der Anlagen 1 bis 5.

Es werden

	lt. Beschluss 51/2011	neu	Differenz
Im Erfolgsplan			
der Aufwand auf	634.100 €	620.100 €	-14.000 €
der Ertrag auf	579.800 €	579.800 €	0
im Vermögensplan			
die Ausgaben	96.300 €	129.600 €	+33.300 €
die Einnahmen auf	110.200 €	138.000 €	+27.800 €

festgesetzt.

Kreditaufnahmen:

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

Kassenkredite:

Für das Geschäftsjahr 2010 wird ein Kassenkreditrahmen mit einem Höchstbetrag von 150.000 € festgelegt, welcher zur Erhaltung der Liquidität in Anspruch genommen werden kann.

#### Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 15  
 Zustimmung: 15  
 Ablehnung: 0  
 Enthaltung: 0

Der Beschluss wurde

X angenommen  
 nicht angenommen  
 bis zum zurückgestellt  
 zurückverweisen an



Schmidt  
Vorsitzender des Stadtrates  
der Stadt Oranienbaum-Wörlitz



# Satzung zum Nachtrags-Wirtschaftsplan des Tourismus- und Kommunal-Service der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (TKS)

## für das Wirtschaftsjahr 2011

Auf der Grundlage der §§ 15 ff. des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG LSA) vom 24. März 1997 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. 05. 2009 (GVBl. S. 238) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in der öffentlichen Sitzung am 11.10.2011 folgenden Nachtrags-Wirtschaftsplan für das Jahr 2011 beschlossen:

### § 1 Wirtschaftsplan

Im Nachtrags-Wirtschaftsplan 2011 werden:

	lt. Beschl. 51/2011	neu
im Erfolgsplan		
Erträge auf	579.800 €	579.800 €
Aufwendungen auf	634.100 €	620.100 €
im Vermögensplan		
die Einnahmen auf	110.200 €	138.000 €
die Ausgaben auf	96.300 €	129.600 €

festgesetzt.

### § 2 Kreditaufnahme

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen für künftige Jahre bestehen nicht.

### § 4 Kassenkredite

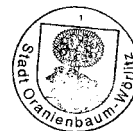
Für das Geschäftsjahr 2011 wird ein Kassenkreditrahmen mit einem Höchstbetrag von

150.000 €

festgelegt, welcher zur Erhaltung der Liquidität in Anspruch genommen werden kann.

Oranienbaum-Wörlitz, 12. 10. 2011

Zimmermann  
Bürgermeister



### II. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

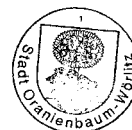
Der vorstehende Nachtrags-Wirtschaftsplan/Satzung für das Wirtschaftsjahr 2011 des TKS wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Satzung und Wirtschaftsplan wurden der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Die nach § 99, Abs. 4 und § 100, Absatz 2 der GO LSA erforderlichen Genehmigungen sind am 24. 11. 2011 unter dem Aktenzeichen 15.2.1.4 erteilt worden.

Der Nachtrags-Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 16, Absatz 4 EigBG in der Zeit vom 15. 12.2011 bis 21. 12. 2011 zur Einsichtnahme in der Wörlitz-Information, Förstergasse 26 in Wörlitz öffentlich aus.

Oranienbaum-Wörlitz, 28. 11. 2011

Bürgermeister



## Sitzungsvorlage für den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

<b>Top. 12:</b>	öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>
<b>Sitzungsvorlage Nr.:</b>	133/11	
<b>Sitzungsdatum:</b>	08.11.2011	
<b>Betreff:</b>	Kalkulation des endgültigen Beitragssatzes zur Erhebung wStrB 2010 Gohrau	
<b>Gegenstand</b>	Kalkulation des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Ortschaft Gohrau für das Jahr 2010	
<b>Sachbearbeiter:</b>	Herr Müller	Bauamt
<b>Anlagen</b>	Projektkostenübersicht, Kalkulationsübersicht, Gesamtübersicht	
	<b>Vorberatung:</b>	<b>Ergebnis/Abstimmung</b>

Gremium	Datum	öff.	n-öff.	Vorlagenart	Ja	Nein	Enth.	Anhörung
Ortschaftsrat	03.11.2011	X						X

### Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Gohrau wird in einer gesonderten Satzung auf Grundlage der jährlichen Investitionsaufwendungen der Beitragssatz beschlossen.

Die im Haushaltsjahr 2010 tatsächlich verausgabten Mittel betragen 134.413,68 EUR, zur Beitragssatzermittlung werden die beitragsfähigen Kosten in Höhe von **125.534,81 EUR** zu Grunde gelegt. Entsprechend sind die Kosten zur Ermittlung des Beitragssatzes der Anlieger neu zu kalkulieren.

Der Anteil der Stadt Oranienbaum-Wörlitz am beitragsfähigen Aufwand beträgt 27,20 %.

### Beschluss-Nr.: 110/2011

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 08.11.2011 die nachstehende Kalkulation des Gesamtaufwandes 2010 zur „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Gohrau“ und zur „Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2010“, wie folgt:

Gesamtaufwand 2010	134.413,68 EUR
Beitragsfähige Kosten 2010	<b>125.534,81 EUR</b>
darunter:	
Gemeindeanteil (27,20 %)	34.145,47 EUR
Anteil der Beitragspflichtigen (72,80 %)	91.389,34 EUR

Summe der Geschossflächeneinheiten **174.754,56 m²**

**Beitragssatz der Anlieger 0,52295827 EUR/m² Geschossfläche**

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende: 20  
 Zustimmung: 17  
 Ablehnung: 1  
 Enthaltung: 2

Der Beschluss wurde  
 X angenommen  
 nicht angenommen  
 bis zum zurückgestellt  
 zurückverwiesen an



Schmidt  
 Vorsitzender des Stadtrates  
 der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

**Projektkostenübersicht**

Projekt	03 - Gohrau	Firma	Klassifikation	Betrag FM	Betrag Kosten
Kalkulation	Endabrechnung 2010 (EUR)	Re.Nr./Re.Datum/Bemerkung			
Konto	Auswandsanteil				
K1	Baumaßnahme - Kreisstraße (Alte Siedlung)		Kosten		125 534.81
Summe für Konto K1 - Jahresinvestitionen				0.00	125 534.81
Summe über alle Konten:				0.00	125 534.81

**Endabrechnung der Gemeinde Gohrau für das Jahr 2010**

<b>I. Baumaßnahme Kreisstraße (Alte Siedlung)</b>		
Baukosten		112.716,88 €
Planungskosten		18.637,80 €
Sonstige Kosten		3.059,00 €
<b>II. Gesamtinvestition im Jahr 2010</b>		<b>134.413,68 €</b>
<b>Umlagefähige Kosten</b>		<b>125.534,81 €</b>
<b>III.</b>	Anteil der Gemeinde Gohrau 27,20 % = 34.145,47 €	Anliegeranteil 72,80 % = <b>91.389,34 €</b> = umlagefähiger Aufwand
<b>IV.</b>	Anliegeranteil bzw. umlagefähiger Aufwand	<b>91.389,34 €</b>
<b>V.</b>	Geteilt durch die Summe aller Geschossflächen der Gemeinde Gohrau	<b>174.754,56 m²</b>
<b>VI.</b>	ergibt für die Anlieger einen zu zahlenden Straßenausbaubeitrag in Höhe von	0,52295827/m² Ge- schossfläche
Der Gemeindeanteil aus übergroßen Grundstücken beträgt		27.094,02 €

## Sitzungsvorlage für den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

<b>Top. 13:</b>	öffentlich: : X	nichtöffentlich:
<b>Sitzungsvorlage Nr.:</b>	134/11	
<b>Sitzungsdatum:</b>	08.11.2011	
<b>Betreff:</b>	<b>Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wStrB 2010 Gohrau</b>	
<b>Gegenstand</b>	Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes betreffend der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen im Geltungsbereich der Ortschaft Gohrau für das Jahr 2011	
<b>Sachbearbeiter:</b>	Herr Müller	Bauamt
<b>Anlagen</b>	Satzung	
<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Vorberatung:</b>
Ortschaftsrat	03.11.2011	öff. n-öff. Vorlagenart
		<b>Ergebnis/Abstimmung</b>
		Ja Nein Enth.
		<b>Anhörung</b>
		X

### Begründung:

Im Ergebnis der Kalkulation der feststehenden Kosten ist entsprechend der Beitragssatz für das Jahr 2010 festzusetzen. Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Gohrau wird in einer gesonderten Satzung, auf Grundlage der jährlichen Investitionsaufwendungen, der Beitragssatz beschlossen.

### Beschluss-Nr.: 111/2011

Der Stadtrat Oranienbaum-Wörlitz beschließt in seiner Sitzung am 08.11.2011 die Satzung zur Festsetzung des endgültigen Beitragssatzes betreffend der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen im Geltungsbereich der Ortschaft Gohrau für das Jahr 2010 mit einem Beitragssatz in Höhe von 0,52295827 EUR/m<sup>2</sup> Geschossfläche.

### Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Zustimmung:	17
Ablehnung:	1
Enthaltung:	2

Der Beschluss wurde

X angenommen

nicht angenommen

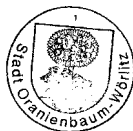
bis zum

zurückgestellt

zurückverwiesen an



Schmidt  
Vorsitzender des Stadtrates  
der Stadt Oranienbaum-Wörlitz



## Satzung zur Festsetzung des endgültigen Beitragssatzes betreffend der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen im Geltungsbereich der Ortschaft Gohrau für das Jahr 2010

Auf Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 08.11.2011 auf Grundlage des § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Gohrau in der Fassung vom 22.11.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Wörlitzer Winkel“ Nr. 208/2004 vom 03.12.2004), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 24.05.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Wörlitzer Winkel“ Nr. 6/2007 am 06.06.2007) i. V. m. § 5 Abs. 1 Zweites Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA 18/2010) folgende Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2010 beschlossen:

### § 1

Der Anteil der Stadt Oranienbaum-Wörlitz am beitragsfähigen Gesamtinvestitionsaufwandes beträgt **27,20 %**.

### § 2

Aus der Kalkulation ergibt sich ein Beitragssatz für das Jahr 2010 in Höhe von **0,52295827 EUR/m<sup>2</sup> Geschossfläche**.

### § 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2010 in Kraft.  
Oranienbaum-Wörlitz, den 07.12.2011



Zimmermann  
Bürgermeister



### Sitzungsvorlage für den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

**Top.14:** öffentlich: **X** nichtöffentlich:  
**Sitzungsvorlage Nr.:** 135/11  
**Sitzungsdatum:** 08.11.2011  
**Betreff:** **Kalkulation des Beitragssatzes zur Erhebung wStrB 2011 Gohrau**  
**Gegenstand:** Kalkulation des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Ortschaft Gohrau für das Jahr 2011  
**Sachbearbeiter:** Herr Müller Bauamt  
**Anlagen:** Projektkostenübersicht, Kalkulationsübersicht, Gesamtübersicht  
**Vorbereitung:** **Ergebnis/Abstimmung**  
**Gremium Datum** öff. n-öff. Vorlagenart Ja Nein Enth. Anhörung  
 Ortschaftsrat 03.11.2011 X 5

**Begründung:**

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Gohrau wird in einer gesonderten Satzung auf Grundlage der jährlichen Investitionsaufwendungen der Beitragssatz beschlossen. Die im Haushaltsjahr 2011 tatsächlich verausgabten Mittel betragen **20.631,36 EUR**, zur Beitragssatzermittlung werden die beitragsfähigen Kosten in Höhe von 20.631,36 EUR zu Grunde gelegt. Entsprechend sind die Kosten zur Ermittlung des Beitragssatzes der Anlieger neu zu kalkulieren. Der Anteil der Stadt Oranienbaum-Wörlitz am beitragsfähigen Aufwand beträgt 27,20 %.

**Beschluss-Nr.: 112/2011**

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 08.11.2011 die nachstehende Kalkulation des Gesamtaufwandes 2011 zur „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Gohrau“ und zur „Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2011“, wie folgt:

Gesamtaufwand 2011	20.631,36 EUR
Beitragsfähige Kosten 2011	<b>20.631,36 EUR</b>
darunter:	
Gemeindeanteil (27,20 %)	5.611,73 EUR
Anteil der Beitragspflichtigen (72,80 %)	15.019,63 EUR
 Summe der Geschossflächeneinheiten	 <b>174.754,56 m<sup>2</sup></b>

**Beitragssatz der Anlieger**

**0,085947 EUR/m<sup>2</sup>**

Abstimmungsergebnis:	
Anwesende:	20
Zustimmung:	17
Ablehnung:	1
Enthaltung:	2

Der Beschluss wurde

- X angenommen
- nicht angenommen
- bis zum zurückgestellt
- zurückverwiesen an




Schmidt  
 Vorsitzender des Stadtrates  
 der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

**Projektkostenübersicht**

**Projekt 03 - Gohrau**  
 Kalkulation Vorläufige Kosten 2011 (EUR)

Konto	Auswandsanteil	Firma Re.Nr./Re.Datum/Bemerkung	Klassifikation	Betrag FM	Betrag Kosten
K1	Baumaßnahme - Kreisstraße (Alte Siedlung)	vom 17.10.2011	Kosten		20 631.36
Summe für Konto K1 - Jahresinvestitionen				0.00	20 631.36
<b>Summe über alle Konten:</b>				<b>0.00</b>	<b>20 631.36</b>



**Beitragssatzermittlung der Ortschaft Gohrau für das Jahr 2011**

<b>I. Baumaßnahme Kreisstraße (Alte Siedlung)</b>		
Baukosten		12.688,15 €
Planungskosten		3.991,01 €
Sonstige Kosten		3.952,20 €
<b>II. Gesamtinvestition im Jahr 2011</b>		<b>20.631,36 €</b>
<b>Umlagefähige Kosten</b>		<b>20.631,36 €</b>
<b>III.</b>	Anteil der Stadt Oranienbaum-Wörlitz 27,20 % = 5.611,73 €	Anliegeranteil 72,80 % = <b>15.019,63 €</b> = umlagefähiger Aufwand
<b>IV.</b>	Anliegeranteil bzw. umlagefähiger Aufwand	<b>15.019,63 €</b>
<b>V.</b>	Geteilt durch die Summe aller Geschossflächen des Ortsteils Gohrau	<b>174.754,56 m<sup>2</sup></b>
<b>VI.</b>	ergibt für die Anlieger einen zu zahlenden Straßenausbaubeitrag in Höhe von	0,085947 €/m <sup>2</sup> Geschossfläche
Der Gemeindeanteil aus übergroßen Grundstücken beträgt		4.452,84 €.

**Sitzungsvorlage für den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

**Top. 15:** öffentlich: : X nichtöffentlich:  
**Sitzungsvorlage Nr.:** 136/11  
**Sitzungsdatum:** 08.11.2011  
**Betreff:** **Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wStrB 2011 Gohrau**  
**Gegenstand** Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen im Geltungsbereich der Ortschaft Gohrau für das Jahr 2011  
**Sachbearbeiter:** Herr Müller Bauamt  
**Anlagen** Satzung

		<b>Vorbereitung:</b>		<b>Ergebnis/Abstimmung</b>				
<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>öff.</b>	<b>n-öff.</b>	<b>Vorlagenart</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Anhörung</b>
Ortschaftsrat	03.11.2011	X			5			

**Begründung:**

Im Ergebnis der Kalkulation der feststehenden Kosten ist entsprechend der Beitragssatz für das Jahr 2011 festzusetzen. Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Gohrau wird in einer gesonderten Satzung, auf Grundlage der jährlichen Investitionsaufwendungen, der Beitragssatz beschlossen. Zu beachten ist das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 13.10.2004 (2M264/04) wonach wiederkehrende Beiträge i. S. d. § 6a Abs. 1 KAG LSA nicht für solche Kalenderjahre erhoben werden können, für welche am 31. Dezember des jeweiligen Jahres keine gültige Beitragssatzung in Kraft war. Folglich muss die Beschlussfassung der Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen im Geltungsbereich der Ortschaft Gohrau für das Jahr 2011 in der Sitzung am 08.11.2011 durch den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz erfolgen. Nur unter der Beachtung des o. g. Urteils kann abgesichert werden, dass die Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Beitragsjahr 2011 zulässig ist bzw. nicht im Nachhinein einmalige Beiträge i. S. d. § 6 Abs. 1 KAG LSA zu erheben sind.

**Beschluss-Nr.: 113/2011**

Der Stadtrat Oranienbaum-Wörlitz beschließt in seiner Sitzung am 08.11.2011 die Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes betreffend der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen im Geltungsbereich der Ortschaft Gohrau für das Jahr 2011 mit einem Beitragssatz in Höhe von **0,085947 EUR/m<sup>2</sup> Geschossfläche**.

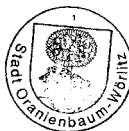
**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende: 20  
 Zustimmung: 18  
 Ablehnung: 1  
 Enthaltung: 1

Der Beschluss wurde  
 X angenommen  
 nicht angenommen  
 bis zum zurückgestellt  
 zurückverwiesen an



Schmidt  
 Vorsitzender des Stadtrates  
 der Stadt Oranienbaum-Wörlitz



**1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

**(Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) und der §§ 2, 3 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) wird die Hundesteuersatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz vom 23.09.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 10/2011 vom 05.10.2011) durch folgende 1. Änderungssatzung geändert:

**§ 1**

**Der § 14 - Inkrafttreten - Satz 2 wird wie folgt ergänzt**

Die Aufzählung im Satz 2 der Hundesteuersatzungen, welche zum 01.01.2012 außer Kraft treten, wird um folgenden Anstrich erweitert:

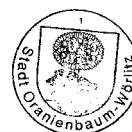
- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Kakau vom 01.10.2001,

**§ 2**

Diese 1. Änderung der Hundesteuersatzung tritt mit der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Hundesteuersatzung) am 01.01.2012 in Kraft. Oranienbaum-Wörlitz, den 10.11.2011



Zimmermann  
 Bürgermeister



**Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes betreffend der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen im Geltungsbereich der Ortschaft Gohrau für das Jahr 2011**

Auf Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 08.11.2011 auf Grundlage des § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Gohrau in der Fassung vom 22.11.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Wörlitzer Winkel“ Nr. 208/2004 vom 03.12.2004), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 24.05.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Wörlitzer Winkel“ Nr. 6/2007 am 06.06.2007) i. V. m. § 5 Abs. 1 Zweites Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA 18/2010) folgende Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2011 beschlossen:

**§ 1**

Der Anteil der Stadt Oranienbaum-Wörlitz am beitragsfähigen Gesamtinvestitionsaufwandes beträgt **27,20 %**.

**§ 2**

Aus der Kalkulation ergibt sich ein Beitragssatz für das Jahr 2011 in Höhe von **0,085947 EUR/m² Geschossfläche**.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Oranienbaum-Wörlitz, den 07.12.2011



Zimmermann  
 Bürgermeister



**Stadt Oranienbaum-Wörlitz Friedhofsverwaltung**

**Bekanntmachung - Friedhof Kakau**

Für die nachfolgend aufgeführten Grabstellen werden die Nutzungsberechtigten gesucht:

Margarete Lennig geb. Teske	verstorben am 17.04.1972
Hermann Lennig	verstorben am 13.01.1973
Luise Krüger	verstorben 1941
Friedrich Fritsche	verstorben 1947
Emma Fritsche	verstorben 1960
Martha Zimmermann	verstorben 25.12.1945
Paul Zimmermann	verstorben 06.10.1972

Die Nutzungsberechtigten werden aufgefordert sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

Stadt Oranienbaum-Wörlitz  
 Friedhofsverwaltung/Frau Danders  
 Franzstraße 1  
 06785 Oranienbaum-Wörlitz  
 Tel.: 03 49 04/4 03 53

**Sitzungsvorlage für den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

**Top. 14:** öffentlich: : X nichtöffentlich:  
**Sitzungsvorlage Nr.:** 146/11  
**Sitzungsdatum:** 06.12.2011  
**Betreff:** Kalkulation des Beitragssatzes zur Erhebung wStrB 2011 Riesigk  
**Gegenstand:** Kalkulation des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Ortschaft Riesigk für das Jahr 2011  
**Sachbearbeiter:** Herr Müller Bauamt  
**Anlagen:** Projektkostenübersicht, Kalkulationsübersicht  
**Vorberatung:** Ergebnis/Abstimmung

Gremium	Datum	öff.	n-öff.	Vorlagenart	Ja	Nein	Enth.	Anhörung
OR Riesigk	10.11.2011	X			5	0	0	

**Begründung:**

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Riesigk wird in einer gesonderten Satzung auf Grundlage der jährlichen Investitionsaufwendungen der Beitragssatz beschlossen. Die im Haushaltsjahr 2011 tatsächlich verausgabten Mittel betragen 74.354,52 EUR, zur Beitragssatzermittlung werden die beitragsfähigen Kosten in Höhe von **49.667,13 EUR** zu Grunde gelegt. Entsprechend sind die Kosten zur Ermittlung des Beitragssatzes der Anlieger neu zu kalkulieren. Der Anteil der Stadt Oranienbaum-Wörlitz am beitragsfähigen Aufwand beträgt 40,00 %.

**Beschluss-Nr.: 122/2011**

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 06.12.2011 die nachstehende Kalkulation des Gesamtaufwandes 2011 zur „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Riesigk“ und zur „Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2011“, wie folgt:

Gesamtaufwand 2011	74.354,52 EUR
Beitragsfähige Kosten 2011	<b>49.667,13 EUR</b>
darunter:	
Gemeindeanteil (40,00 %)	19.866,85 EUR
Anteil der Beitragspflichtigen (60,00 %)	29.800,28 EUR
Summe der Geschossflächeneinheiten	<b>175.729,49 m²</b>
<b>Beitragssatz der Anlieger</b>	<b>0,16958042 EUR/m²</b>

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	19
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	4
Der Beschluss wurde	
X angenommen	
nicht angenommen	
bis zum	zurückgestellt
zurückverwiesen an	




Schmidt  
 Vorsitzender des Stadtrates  
 der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Konto	Auswandsanteil	Firma Re.Nr./Re.Datum/Bemerkung	Klassifikation	Betrag FM	Betrag Kosten
K1	Baukosten Kreisstraße - Straßenbau	vom 12.10.2011	Kosten		47 853.61
K1	Planungskosten Kreisstraße	vom 12.10.2011	Kosten		1 813.52
Summe für Konto K1 - Jahresinvestitionen				0.00	49 667.13
<b>Summe über alle Kosten</b>				<b>0.00</b>	<b>49 667.13</b>

## Beitragssatzermittlung der Ortschaft Riesigk für das Jahr 2011

<b>I. Baumaßnahme Kreisstraße (OD der K 2042)</b>		
Baukosten Straßenbau		47.853,61 €
Baukosten Entwässerung		15.805,63 €
Planungskosten		1.813,52 €
Sonstige Kosten		8.881,76 €
<b>II. Gesamtinvestition im Jahr 2011</b>		<b>74.354,52 €</b>
<b>Umlagefähige Kosten</b>		<b>49.667,13 €</b>
<b>III.</b>	Anteil der Stadt Oranienbaum-Wörlitz 40,00 %  = 19.866,85 €	Anliegeranteil 60,00 %  = <b>29.800,28 €</b> = umlagefähiger Aufwand
<b>IV.</b>	Anliegeranteil bzw. umlagefähiger Aufwand	<b>29.800,28 €</b>
<b>V.</b>	Geteilt durch die Summe aller Geschossflächen der Ortschaft Riesigk	<b>175.729,49 m<sup>2</sup></b>
<b>VI.</b>	ergibt für die Anlieger einen zu zahlenden Straßenausbaubeitrag in Höhe von	0,16958042 €/m <sup>2</sup> Geschoss- fläche
Der Gemeindeanteil aus übergroßen Grundstücken beträgt		<b>9.315,20 €.</b>

## Sitzungsvorlage für den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

<b>Top. 15:</b>	öffentlich: : X	nichtöffentlich:						
<b>Sitzungsvorlage Nr.:</b>	147/11							
<b>Sitzungsdatum:</b>	06.12.2011							
<b>Betreff:</b>	<b>Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wStrB 2011 Riesigk</b>							
<b>Gegenstand</b>	Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Ortschaft Riesigk für das Jahr 2011							
<b>Sachbearbeiter:</b>	Herr Müller	Bauamt						
<b>Anlagen</b>	Satzung							
	<b>Vorberatung:</b>	<b>Ergebnis/Abstimmung</b>						
<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>öff.</b>	<b>n-öff.</b>	<b>Vorlagenart</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Anhörung</b>
OR Riesigk	10.11.2011	X			5	0	0	

**Begründung:**

Im Ergebnis der Kalkulation der feststehenden Kosten ist entsprechend der Beitragssatz für das Jahr 2011 festzusetzen. Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Riesigk wird in einer gesonderten Satzung, auf Grundlage der jährlichen Investitionsaufwendungen, der Beitragssatz beschlossen. Zu beachten ist das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 13.10.2004 (2M264/04) wonach wiederkehrende Beiträge i. S. d. § 6a Abs. 1 KAG LSA nicht für solche Kalenderjahre erhoben werden können, für welche am 31. Dezember des jeweiligen Jahres keine gültige Beitragssatzung in Kraft war. Folglich muss die Beschlussfassung der Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen im Geltungsbereich der Ortschaft Riesigk für das Jahr 2011 in der Sitzung am 13.12.2011 durch den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz erfolgen. Nur unter der Beachtung des o. g. Urteils kann abgesichert werden, dass die Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Beitragsjahr 2011 zulässig ist bzw. nicht im Nachhinein einmalige Beiträge i. S. d. § 6 Abs. 1 KAG LSA zu erheben sind.

**Beschluss-Nr.: 123/2011**

Der Stadtrat Oranienbaum-Wörlitz beschließt in seiner Sitzung am 06.12.2011 die Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes betreffend der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen im Geltungsbereich der Ortschaft Riesigk für das Jahr 2011 mit einem Beitragssatz in Höhe von **0,16958042 EUR/m<sup>2</sup> Geschossfläche**.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende: 19  
 Zustimmung: 17  
 Ablehnung: 0  
 Enthaltung: 2

Der Beschluss wurde

- X angenommen
- nicht angenommen
- bis zum                      zurückgestellt
- zurückverweisen an




Schmidt  
 Vorsitzender des Stadtrates  
 der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

**Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes betreffend der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen im Geltungsbereich der Ortschaft Riesigk für das Jahr 2011**

Auf Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 5. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 06.12.2011 auf Grundlage des § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Riesigk in der Fassung vom 17.05.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Wörlitzer Winkel“ Nr. 203/2004 vom 04.06.2004), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15.09.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Wörlitzer Winkel“ Nr. 10/2010 am 06.10.2010) i. V. m. § 5 Abs. 1 Zweites Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA 18/2010) folgende Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2011 beschlossen:

**§ 1**

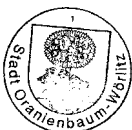
Der Anteil der Stadt Oranienbaum-Wörlitz am beitragsfähigen Gesamtinvestitionsaufwandes beträgt **40,00 %**.

**§ 2**

Aus der Kalkulation ergibt sich ein Beitragssatz für das Jahr 2011 in Höhe von **0,16958042 EUR/m<sup>2</sup> Geschossfläche**.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.  
 Oranienbaum-Wörlitz, den 07.12.2011

Zimmermann  
 Bürgermeister

**Beschlüsse für den Stadtrat Oranienbaum-Wörlitz (Jahr: 2011)**

Beschluss Nr.:	Betreff	Datum der Sitzung	Status	Vertreter		Abstimmungsergebnis			
				gewählt	anwesend	ja	nein	enth.	ausgeschl.
065/2011	Beratung, und Beschlussfassung über das Führen einer Flagge sowie die Farben der Flagge der Stadt Oranienbaum-Wörlitz	09.08.2011	öffentlich	21	15	15	0	0	0
066/2011	Aufstellungsbeschluss 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Vockerode	09.08.2011	öffentlich	21	15	15	0	0	0
067/2011	Beratung u. Beschlussfassung über die Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Brandhorst	09.08.2011	öffentlich	21	15	15	0	0	0

Beschluss Nr.:	Betreff	Datum der Sitzung	Status	Vertreter		Abstimmungsergebnis			
				gewählt	anwesend	ja	nein	enth.	aus- geschl.
<b>068/2011</b>	Beratung und Beschlussfassung über die Berufung sachkundiger Einwohner in den beratenden Ordnungsausschuss als Mitglieder mit beratender Stimme	09.08.2011	öffentlich	21	15	15	0	0	0
<b>069/2011</b>	Dachsanierung Sportkomplex „Am Waldhaus“ OT Oranienbaum	09.08.2011	öffentlich	21	15	15	0	0	0
<b>070/2011</b>	Vergabe an einen Wirtschaftsprüfer zur Erstellung eines Gutachtens zur Zusammenführung der Eigenbetriebe	09.08.2011	nicht-öffentlich	21	15	15	0	0	0
<b>071/2011</b>	Vergabe der Bestands- und Zustandserfassung der Straßen, Wege und Plätze im Rahmen der Einführung der Doppik	09.08.2011	nicht-öffentlich	21	15	11	2	2	0
<b>072/2011</b>	Erweiterung Vereinfachte Umlegung „Witzendorfer Weg“	09.08.2011	nicht-öffentlich	21	15	15	0	0	0
<b>074/2011</b>	Grundstücksangelegenheiten (Verkauf)	09.08.2011	nicht-öffentlich	21	15	15	0	0	0
<b>075/2011</b>	Umschuldung Darlehen Nr. 6116977006	13.09.2011	öffentlich	21	18	18	0	0	0
<b>076/2011</b>	Umschuldung Darlehen Nr. 7000136710	13.09.2011	öffentlich	21	18	18	0	0	0
<b>077/2011</b>	Grundsatzbeschluss - Antragstellung zur Aufnahme in das Teilentschuldungsprogramm STARK II bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt	13.09.2011	öffentlich	21	18	18	0	0	0
<b>078/2011</b>	1. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz	13.09.2011	öffentlich	21	18	17	0	1	0
<b>079/2011</b>	Hundesteuersatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz	13.09.2011	öffentlich	21	18	17	0	1	0
<b>080/2011</b>	Ausbaubeschluss Försterstraße zwischen Brauer- und Henriettenstraße	13.09.2011	öffentlich	21	18	17	0	1	0
<b>081/2011</b>	Einholung eines Angebotes für die Sachversicherungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz	13.09.2011	nicht-öffentlich	21	18	2	9	7	0
<b>082/2011</b>	Grundstücksangelegenheiten (Verkauf Gemarkung Oranienbaum)	13.09.2011	nicht-öffentlich	21	18	17	0	1	0
<b>083/2011</b>	Vereinfachte Umlegung „Kreisstraße“ OT Gohrau	13.09.2011	nicht-öffentlich	21	18	18	0	0	0
<b>084/2011</b>	Machbarkeitsstudie zur Umnutzung des „Goldenen Horns“ als Verwaltungs- und Veranstaltungszentrum	13.09.2011	nicht-öffentlich	21	18	16	0	2	0
<b>085/2011</b>	1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 und 1. Nachtragshaushaltsplan 2011	11.10.2011	öffentlich	21	15	14	0	1	0
<b>086/2011</b>	Haushaltskonsolidierungskonzept - Überarbeitung gemäß 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011	11.10.2011	öffentlich	21	15	14	0	1	0
<b>087/2011</b>	Nachtragswirtschaftsplan 2011 des Tourismus- und Kommunal-service der Stadt Oranienbaum-Wörlitz	11.10.2011	öffentlich	21	15	15	0	0	0
<b>088/2011</b>	Finanzierung des Verlustes des Tourismus- und Kommunal-service der Stadt Oranienbaum-Wörlitz durch Darlehenserlass	11.10.2011	öffentlich	21	15	15	0	0	0

Beschluss Nr.:	Betreff	Datum		Vertreter		Abstimmungsergebnis			
		der Sitzung	Status	gewählt	anwesend	ja	nein	enth.	aus- geschl.
089/2011	Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz	11.10.2011	öffentlich	21	15	15	0	0	0
090/2011	Gebührensatzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz	11.10.2011	öffentlich	21	15	15	0	0	0
091/2011	Abwägungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 7/2009 „Radfahrerpension“ Vockerode	11.10.2011	öffentlich	21	15	15	0	0	0
092/2011	Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 7/2009 „Radfahrerpension“ Vockerode	11.10.2011	öffentlich	21	15	15	0	0	0
093/2011	Auslegungsbeschluss 1. Änderung Flächennutzungsplan Vockerode	11.10.2011	öffentlich	21	15	15	0	0	0
094/2011	Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11/2011 - Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kapen“	11.10.2011	öffentlich	21	15	0	15	0	0
095/2011	Städtebaulicher Vertrag für das Aufstellungsverfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11/2011 - Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kapen“	11.10.2011	öffentlich	21	15	0	15	0	0
096/2011	Bestandskraft Vereinfachte Umlegung „Glashüttenweg“ OT Oranienbaum	11.10.2011	nicht-öffentlich	21	15	15	0	0	0
097/2011	Vereinfachte Umlegung „Walderseer Straße“ OT Vockerode	11.10.2011	nicht-öffentlich	21	15	15	0	0	0
098/2011	Erweiterung Vereinfachte Umlegung „Erdmannsdorfstraße“ und Entschädigungszahlung	11.10.2011	nicht-öffentlich	21	15	15	0	0	0
099/2011	Vergabe Neubau Straßenbeleuchtung im OT Rehsen	11.10.2011	nicht-öffentlich	21	15	9	1	5	0
100/2011	Vergabe Neubau Löschwasserbrunnen	11.10.2011	nicht-öffentlich	21	15	15	0	0	0
101/2011	Grundstücksangelegenheiten Gemarkung Vockerode	11.10.2011	nicht-öffentlich	21	15	15	0	0	0
102/2011	Neubau Kindertagesstätte im OT Wörlitz	11.10.2011	nicht-öffentlich	21	15	9	5	1	0
103/2011	Umbau und Modernisierung Objekt Markt 1 - „Goldenes Horn“	11.10.2011	nicht-öffentlich	21	15	14	0	1	0
104/2011	Bewerbung für die Landesgartenschau 2018	27.10.2011	öffentlich	21	14	11	3	0	0
105/2011	über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben 2011 - Umschuldung Darlehen	08.11.2011	öffentlich	21	20	20	0	0	0
106/2011	Außerplanmäßige Ausgabe VMH 2011 - Programm Städtebaulicher Denkmalschutz	08.11.2011	öffentlich	21	20	20	0	0	0
107/2011	Ernennung und Berufung des 2. stellvertretenden Stadtwehrlers	08.11.2011	öffentlich	21	20	20	0	0	0
108/2011	Ernennung des stellvertretenden Ortswehrlers der FFw Oranienbaum	08.11.2011	öffentlich	21	20	20	0	0	0
109/2011	Abberufung des Wehrlers der Freiwilligen Ortsfeuer Oranienbaum	08.11.2011	öffentlich	21	20	20	0	0	0
110/2011	Kalkulation des endgültigen Beitragssatzes zur Erhebung wStrB 2010 Gohrau	08.11.2011	öffentlich	21	20	17	1	2	0



Beschluss Nr.:	Betreff	Datum der Sitzung	Status	Vertreter		Abstimmungsergebnis			
				gewählt	anwesend	ja	nein	enth.	aus- geschl.
111/2011	Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wStrB 2010 Gohrau	08.11.2011	öffentlich	21	20	17	1	2	0
112/2011	Kalkulation des Beitragssatzes zur Erhebung wStrB 2011 Gohrau	08.11.2011	öffentlich	21	20	17	1	2	0
113/2011	Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wStrB 2011 Gohrau	08.11.2011	öffentlich	21	20	18	1	1	0
114/2011	1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer um Gebiet der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Hundesteuersatzung)	08.11.2011	öffentlich	21	20	18	0	2	0
115/2011	Vereinfachte Umlegung „Walderseeer Straße“ OT Vockerode	08.11.2011	nicht- öffentlich	21	20	20	0	0	0
116/2011	Gutachten zur Umstrukturierung der ‚Oranienbaumer Kommunalservice (OKS)‘ und ‚Tourismus- und Kommunalservice der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (TKS)‘	06.12.2011	öffentlich	21	19	18	0	1	0
117/2011	Aufhebung des Beschlusses Nr. 104/2011 vom 27.11.2011 - Landesgartenschau 2018	06.12.2011	öffentlich	21	19	19	0	0	0
118/2011	Kalkulation des Beitragssatzes zur Erhebung wStrB 2011 Vockerode	06.12.2011	öffentlich	21	19	14	0	5	0
119/2011	Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wStrB 2011 Vockerode	06.12.2011	öffentlich	21	19	15	0	4	0
120/2011	Kalkulation des Beitragssatzes zur Erhebung wStrB 2011 Wörlitz	06.12.2011	öffentlich	21	19	14	0	5	0
121/2011	Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wStrB 2011 Wörlitz	06.12.2011	öffentlich	21	19	17	0	2	0
125/2011	Abschnittsbildungsbeschluss R 1 - Goltewitzer Straße und Anger	06.12.2011	öffentlich	21	19	19	0	0	0
126/2011	Beratung u. ggf. Beschlussfassung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz	06.12.2011	öffentlich	21	19	17	2	0	0
127/2011	Beratung und Beschlussfassung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz	06.12.2011	öffentlich	21	19	19	0	0	0
128/2011	Beratung u. ggf. Beschlussfassung des Entwurfs der Satzung über die Umlage der Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände „Mulde“ und „Fläming-Elbaue“	06.12.2011	öffentlich	21	19	19	0	0	0
129/2011	Bereinigung einer Forderung (Straßenausbaubeitrag)	06.12.2011	nicht- öffentlich	21	19	19	0	0	0
130/2011	Vereinfachte Umlegung „Tiefer Weg“ OT Brandhorst	06.12.2011	nicht- öffentlich	21	19	19	0	0	0

### Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Montag	geschlossen
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen

### Strafverteidiger-Notdienst des Anhaltischen Anwalt Vereins e. V.

Der Strafverteidiger-Notdienst ist unter den Rufnummern 01 75/7 83 33 34 oder 01 70/5 42 22 69 jeweils Montag - Donnerstag von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr und am Wochenende von Freitag 16.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr zu erreichen.

**Sprechstunden der Ortsbürgermeister**

**Vockerode** Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr  
 Baumschulenweg 7  
 Ortsbürgermeister  
 Renate Luckmann Tel.: 03 49 05/3 04 82

**Wörlitz** Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr  
 Erdmannsdorffstr. 87  
 Ortsbürgermeister  
 Horst Schröter Tel.: 03 49 05/40 20

**Riesigk** Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr  
 Wallstraße 26  
 Ortsbürgermeister  
 Silvia Grune Tel.: 03 49 05/2 21 99

**Gohrau** Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr  
 Kreisstr. 7  
 Ortsbürgermeister  
 Walter Bölke Tel.: 03 49 05/2 05 15

**Rehsen** Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr  
 Rehsener Str. 1  
 Ortsbürgermeister  
 Bruno Kraft Tel.: 03 49 05/2 04 03

**Oranienbaum** Dienstag 13.00 - 18.00 Uhr  
 Franzstr. 1  
 Ortsbürgermeister  
 Paul Weiß Tel.: 03 49 04/40 30

**Brandhorst** nach Vereinbarung  
 Lange Reihe  
 Ortsbürgermeister  
 Christel Förtsch Tel.: 03 49 04/40 30

**Kakau** Dienstag 15.30 - 16.30 Uhr  
 Alte Schulstraße 10  
 Ortsbürgermeister  
 Herr Hönicke Tel.: 03 49 04/2 05 46

**Horstdorf** Dienstag 16.30 - 17.30 Uhr  
 Dorfstr. 116  
 Ortsbürgermeisterin  
 Johanna Scheffler Tel.: 03 49 04/2 02 01

**Griesen** Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr  
 Griesener Dorfstraße 36  
 Ortsbürgermeisterin  
 Doris Graul Tel.: 03 49 05/2 02 27

**Wichtige Rufnummern**

Notrufe	
FFw-Rettungsdienst	112
Polizei	110
Polizeistation Oranienbaum	03 49 04/3 01 80
Landkreis Wittenberg	0 34 91/4 79 -0
Einsatzleitstelle Landkreis	110
envia Störungs-Hotline	01 80/2 30 50 70
MITGAS	01 80/2 20 09
Primacom-Kabelfernsehen	01 80/3 77 46 22 66
Tierheim Wittenberg, Belziger Str. 18	0 34 91/66 70 77
Wasser - Heidewasser GmbH	
- während Dienstzeit	0 39 23/61 04 15
- außerhalb der Dienstzeit	03 91/8 50 48 00
Abwasser - WZV	03 49 04/41 60
	01 77/3 24 53 09
Forstamt Annaburg	03 53 85/31 31
Stadt Oranienbaum-Wörlitz Zentrale	03 49 04/40 30
	03 49 05/40 20
Fax:	03 49 04/4 03 33
	03 49 05/4 02 99
Bereitschaftsdienst der Stadt Oranienbaum Wörlitz über Landkreis Wittenberg Leitstelle	0 34 91/1 92 22

*Herzlichen  
Glückwunsch*



<b>OT Brandhorst</b>		
am 30.12.	Herrn Werner Käsebier	zum 69. Geburtstag
am 04.01.	Herrn Werner Hänsch	zum 68. Geburtstag
<b>OT Gohrau</b>		
am 18.12.	Frau Christel Scheffler	zum 69. Geburtstag
am 23.12.	Frau Ilse Henze	zum 83. Geburtstag
am 23.12.	Frau Marion Weise	zum 64. Geburtstag
am 25.12.	Frau Christa Walther	zum 73. Geburtstag
am 02.01.	Herrn Kurt Jerke	zum 68. Geburtstag
am 05.01.	Frau Hannelore Kreisel	zum 65. Geburtstag
am 06.01.	Herrn Günter Dembniak	zum 68. Geburtstag
<b>OT Goltewitz</b>		
am 17.12.	Frau Christel Hecht	zum 70. Geburtstag
am 17.12.	Frau Karla Kaiser	zum 69. Geburtstag
am 21.12.	Frau Mathilde Hünsche	zum 81. Geburtstag
am 29.12.	Herrn Adolf Wischer	zum 78. Geburtstag
am 01.01.	Frau Inge Leder	zum 61. Geburtstag
<b>OT Griesen</b>		
am 15.12.	Herrn Peter Schmidt	zum 66. Geburtstag
am 20.12.	Frau Anna Meyer	zum 83. Geburtstag
am 23.12.	Herrn Willi Maiwald	zum 77. Geburtstag
am 24.12.	Frau Brigitte Breitmann	zum 73. Geburtstag
am 01.01.	Frau Helga Döring	zum 72. Geburtstag
am 06.01.	Frau Edeltraud Jentzsch	zum 76. Geburtstag
am 14.01.	Frau Dora Olle	zum 74. Geburtstag
<b>OT Horstdorf</b>		
am 15.12.	Herrn Rudi Heinze	zum 82. Geburtstag
am 21.12.	Herrn Helmut Anton	zum 72. Geburtstag
am 28.12.	Herrn Horst Degen	zum 82. Geburtstag
am 30.12.	Herrn Ernst Waldow	zum 78. Geburtstag
am 02.01.	Herrn Fritz Dubrau	zum 83. Geburtstag
am 03.01.	Frau Erika Olle	zum 81. Geburtstag
am 05.01.	Herrn Lutz Johannes	zum 68. Geburtstag
am 09.01.	Frau Brunhilde Richter	zum 74. Geburtstag

**Die nächste Ausgabe  
erscheint am**

**Mittwoch, dem 11. Januar 2012**

**Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen ist**

**Freitag, der 30. Dezember 2011**

**OT Kakau**

am 15.12. Herrn Dieter Schapitz zum 67. Geburtstag  
 am 16.12. Frau Ursula Wolter zum 77. Geburtstag  
 am 19.12. Frau Margarete Wolter zum 80. Geburtstag  
 am 20.12. Frau Christa Neubauer zum 79. Geburtstag  
 am 20.12. Frau Christa Schröter zum 64. Geburtstag  
 am 20.12. Frau Erna Thielicke zum 86. Geburtstag  
 am 22.12. Frau Marianne Kühnast zum 67. Geburtstag  
 am 23.12. Frau Ilse Kaspar zum 74. Geburtstag  
 am 24.12. Frau Christa Riske zum 71. Geburtstag  
 am 28.12. Frau Hannelore Lohmann zum 79. Geburtstag  
 am 01.01. Frau Angelika Strömer zum 70. Geburtstag  
 am 05.01. Frau Christa Siegert zum 75. Geburtstag  
 am 10.01. Herrn Gerhard Glaubig zum 82. Geburtstag  
 am 12.01. Frau Erika Polan zum 72. Geburtstag

**OT Oranienbaum**

am 15.12. Frau Renate Leps zum 77. Geburtstag  
 am 15.12. Frau Marie Poppei zum 77. Geburtstag  
 am 15.12. Frau Christel Schildhauer zum 60. Geburtstag  
 am 15.12. Herrn Udo Schumann zum 71. Geburtstag  
 am 15.12. Herrn Dieter Ullrich zum 75. Geburtstag  
 am 16.12. Herrn Günter Dragon zum 71. Geburtstag  
 am 16.12. Frau Ursula Kristott zum 76. Geburtstag  
 am 16.12. Frau Annelies Lehmann zum 68. Geburtstag  
 am 16.12. Frau Roswitha Schubert zum 60. Geburtstag  
 am 16.12. Frau Ursula Zimmermann zum 82. Geburtstag  
 am 17.12. Frau Elisabeth Müller zum 63. Geburtstag  
 am 17.12. Frau Gisela Ringling zum 74. Geburtstag  
 am 17.12. Frau Lisbeth Rzepka zum 75. Geburtstag  
 am 18.12. Herrn Peter Palussek zum 70. Geburtstag  
 am 18.12. Frau Brigitte Peterwitz zum 71. Geburtstag  
 am 18.12. Frau Ilse Schirmer zum 86. Geburtstag  
 am 19.12. Frau Helga Börns zum 69. Geburtstag  
 am 19.12. Frau Hanni Du Bois zum 77. Geburtstag  
 am 21.12. Frau Elfriede Arendt zum 77. Geburtstag  
 am 21.12. Frau Stephanie Meyries zum 73. Geburtstag  
 am 21.12. Herrn Erich Neubauer zum 87. Geburtstag  
 am 21.12. Frau Ruth Röder zum 74. Geburtstag  
 am 21.12. Frau Gabriele Schneider zum 64. Geburtstag  
 am 22.12. Frau Christa Günther zum 76. Geburtstag  
 am 22.12. Frau Ingrid Tabel zum 73. Geburtstag  
 am 23.12. Herrn Hans-Hermann Berndt zum 68. Geburtstag  
 am 23.12. Herrn Ralf Heintze zum 66. Geburtstag  
 am 24.12. Frau Friedgard Liebigt zum 61. Geburtstag  
 am 24.12. Herrn Paul Voigt zum 69. Geburtstag  
 am 25.12. Herrn Manfred Apelt zum 70. Geburtstag  
 am 25.12. Frau Kristina Fricke zum 62. Geburtstag  
 am 25.12. Frau Gerda Lehmann zum 88. Geburtstag  
 am 25.12. Herrn Wolfgang Paul zum 71. Geburtstag  
 am 25.12. Herrn Willi Schuhmann zum 86. Geburtstag  
 am 26.12. Frau Christa Buchholz zum 71. Geburtstag  
 am 26.12. Herrn Eberhard Bär zum 74. Geburtstag  
 am 26.12. Frau Heide-Christel Börner zum 67. Geburtstag  
 am 26.12. Frau Ruth Kuckert zum 77. Geburtstag  
 am 26.12. Herrn Manfred Noack zum 71. Geburtstag  
 am 26.12. Herrn Günter Tschab zum 69. Geburtstag  
 am 27.12. Frau Helene Huth zum 83. Geburtstag  
 am 27.12. Frau Gertraud Kreutz zum 80. Geburtstag  
 am 27.12. Frau Anna Marks zum 68. Geburtstag  
 am 27.12. Herrn Joachim Müller zum 74. Geburtstag  
 am 27.12. Frau Christine Thießen zum 73. Geburtstag  
 am 28.12. Frau Christa Schmidt zum 65. Geburtstag  
 am 29.12. Frau Jutta Hänel zum 67. Geburtstag  
 am 29.12. Frau Margarete Neumann zum 91. Geburtstag  
 am 30.12. Herrn Herbert Bude zum 89. Geburtstag  
 am 30.12. Frau Helga Rücker zum 60. Geburtstag  
 am 30.12. Herrn Eckard Wischer zum 69. Geburtstag  
 am 31.12. Frau Magdalena-Anna Fahrig zum 80. Geburtstag  
 am 31.12. Herrn Waldemar Friedrich zum 75. Geburtstag  
 am 31.12. Frau Ursula Mühlberg zum 60. Geburtstag  
 am 01.01. Frau Christel Heerwald zum 76. Geburtstag

am 01.01. Herrn Wilfried Heller zum 69. Geburtstag  
 am 01.01. Frau Charlotte Sippl zum 84. Geburtstag  
 am 02.01. Frau Hedwig Eichler zum 83. Geburtstag  
 am 02.01. Herrn Karl Kniep zum 80. Geburtstag  
 am 03.01. Herrn Werner Große zum 70. Geburtstag  
 am 03.01. Herrn Hans-Jürgen Krause zum 70. Geburtstag  
 am 03.01. Herrn Hermann Welc zum 83. Geburtstag  
 am 04.01. Herrn Erwin Degner zum 76. Geburtstag  
 am 04.01. Frau Christa Gollek zum 60. Geburtstag  
 am 04.01. Herrn Lothar Graul zum 69. Geburtstag  
 am 04.01. Herrn Erwin Hoffmann zum 77. Geburtstag  
 am 04.01. Frau Christa Klitzsch zum 65. Geburtstag  
 am 04.01. Frau Erika Mohr zum 78. Geburtstag  
 am 05.01. Frau Elisabeth König zum 73. Geburtstag  
 am 05.01. Frau Ilse Schüller zum 86. Geburtstag  
 am 05.01. Frau Gertrud Steinhauer zum 80. Geburtstag  
 am 06.01. Frau Elfriede Katzfuß zum 86. Geburtstag  
 am 07.01. Herrn Gerhard Güttner zum 76. Geburtstag  
 am 07.01. Herrn Siegfried Heerwald zum 69. Geburtstag  
 am 07.01. Herrn Gerhard Ulrich zum 81. Geburtstag  
 am 08.01. Herrn Peter Bebbber zum 65. Geburtstag  
 am 08.01. Frau Christel Huth zum 67. Geburtstag  
 am 09.01. Herrn Manfred Giese zum 70. Geburtstag  
 am 09.01. Frau Irma Michaelis zum 94. Geburtstag  
 am 09.01. Herrn Gerhard Olle zum 84. Geburtstag  
 am 10.01. Herrn Franz-Josef Lohse zum 83. Geburtstag  
 am 10.01. Frau Dr. Sigrid Reimann zum 71. Geburtstag  
 am 11.01. Frau Inge Bude zum 78. Geburtstag  
 am 11.01. Frau Hildegard Damm zum 91. Geburtstag  
 am 11.01. Herrn Werner Huth zum 75. Geburtstag  
 am 12.01. Herrn Helmut Frenzel zum 68. Geburtstag  
 am 12.01. Herrn Alfons Slowik zum 84. Geburtstag  
 am 13.01. Herrn Walter Heerwald zum 71. Geburtstag  
 am 13.01. Frau Johanna Maschke zum 79. Geburtstag  
 am 13.01. Herrn Karl-Heinz Wimmer zum 66. Geburtstag  
 am 14.01. Herrn Horst Glatz zum 74. Geburtstag  
 am 14.01. Herrn Klaus Neugebauer zum 74. Geburtstag

**OT Rehese**

am 16.12. Frau Sieglinde Arndt zum 70. Geburtstag  
 am 30.12. Herrn Lothar Oppermann zum 69. Geburtstag  
 am 04.01. Frau Gisela Mahn zum 72. Geburtstag  
 am 07.01. Herrn Alfred Mußi zum 81. Geburtstag  
 am 11.01. Herrn Wolfgang Lehmann zum 72. Geburtstag  
 am 12.01. Herrn Ernst Oppermann zum 91. Geburtstag  
 am 13.01. Frau Renate Schüller zum 61. Geburtstag

**OT Riesigk**

am 19.12. Frau Elisabeth Schmidt zum 78. Geburtstag  
 am 22.12. Frau Christa Henze zum 80. Geburtstag  
 am 30.12. Frau Edith Weise zum 80. Geburtstag  
 am 01.01. Frau Carmen Naumann zum 70. Geburtstag  
 am 05.01. Frau Anna Heinze zum 77. Geburtstag  
 am 06.01. Frau Brigitte Scheffler zum 84. Geburtstag

**OT Vockerode**

am 15.12. Frau Marlies Günther zum 62. Geburtstag  
 am 15.12. Frau Irma Schmidt zum 70. Geburtstag  
 am 15.12. Frau Hildegard Schroeter zum 85. Geburtstag  
 am 18.12. Frau Ursula Doil zum 85. Geburtstag  
 am 18.12. Frau Christel Eichler zum 68. Geburtstag  
 am 18.12. Frau Brigitta Sens zum 76. Geburtstag  
 am 19.12. Herrn Johann Altrichter zum 73. Geburtstag  
 am 19.12. Frau Christa Henschel zum 80. Geburtstag  
 am 19.12. Frau Christa Hoffmann zum 63. Geburtstag  
 am 19.12. Herrn Manfred Laubner zum 76. Geburtstag  
 am 20.12. Frau Hildegard Becker zum 91. Geburtstag  
 am 23.12. Frau Elsa Allner zum 70. Geburtstag  
 am 24.12. Herrn Klaus-Dieter Augustin zum 65. Geburtstag  
 am 24.12. Frau Christina Werner zum 64. Geburtstag  
 am 25.12. Frau Gerda Lehmann zum 86. Geburtstag  
 am 26.12. Herrn Horst Noth zum 66. Geburtstag  
 am 29.12. Frau Regina Plöger zum 65. Geburtstag  
 am 01.01. Herrn Peter Kunze zum 69. Geburtstag

am 01.01.	Herrn Herbert Pflug	zum 79. Geburtstag
am 02.01.	Frau Ingrid Schmidt	zum 70. Geburtstag
am 02.01.	Herrn Helmut Schmohl	zum 74. Geburtstag
am 03.01.	Herrn Lothar Klob	zum 77. Geburtstag
am 03.01.	Herrn Erich Sackewitz	zum 72. Geburtstag
am 04.01.	Herrn Joachim Gutow	zum 75. Geburtstag
am 04.01.	Frau Lore Krüger	zum 76. Geburtstag
am 04.01.	Frau Maritta Trotz	zum 68. Geburtstag
am 06.01.	Frau Charlotte Preiksich	zum 77. Geburtstag
am 07.01.	Frau Dora Breitmann	zum 81. Geburtstag
am 07.01.	Frau Heidemarie Klinnert	zum 64. Geburtstag
am 08.01.	Frau Elfriede Seemann	zum 79. Geburtstag
am 09.01.	Frau Helene Bauer	zum 67. Geburtstag
am 10.01.	Herrn Lothar Fritzsche	zum 71. Geburtstag
am 11.01.	Herrn Wolfgang Günther	zum 67. Geburtstag
am 12.01.	Herrn Heinz Herold	zum 87. Geburtstag
am 12.01.	Herrn Peter Miertsch	zum 68. Geburtstag
am 13.01.	Herrn Helmut Rumpel	zum 76. Geburtstag
am 14.01.	Frau Erika Paßlack	zum 69. Geburtstag

**OT Wörlitz**

am 15.12.	Herrn Ernst Höhling	zum 89. Geburtstag
am 15.12.	Herrn Manfred Theis	zum 68. Geburtstag
am 16.12.	Frau Anneliese Tiede	zum 84. Geburtstag
am 18.12.	Frau Annelore Anton	zum 64. Geburtstag
am 19.12.	Frau Christa Dietrich	zum 73. Geburtstag
am 21.12.	Herrn Eberhard Dietrich	zum 71. Geburtstag
am 21.12.	Frau Christa Wunsch	zum 71. Geburtstag
am 24.12.	Frau Ingeborg Graul	zum 84. Geburtstag
am 27.12.	Frau Charlotte Anton	zum 89. Geburtstag
am 27.12.	Herrn Horst Schröter	zum 66. Geburtstag
am 29.12.	Frau Brigitte Hesche	zum 72. Geburtstag
am 29.12.	Frau Angela Springer	zum 63. Geburtstag
am 29.12.	Herrn Wolfgang Stolze	zum 66. Geburtstag
am 30.12.	Frau Hannelore Bräuer	zum 63. Geburtstag
am 01.01.	Herrn Wilhelm Riske	zum 69. Geburtstag
am 01.01.	Herrn Johann Zölfl	zum 81. Geburtstag
am 02.01.	Frau Marga Ebenhan	zum 86. Geburtstag
am 02.01.	Frau Christel Miertsch	zum 67. Geburtstag
am 03.01.	Herrn Otto Pohl	zum 77. Geburtstag
am 03.01.	Frau Elisabeth Weiser	zum 78. Geburtstag
am 07.01.	Frau Gisela Graul	zum 75. Geburtstag
am 07.01.	Frau Sylvia Skora	zum 65. Geburtstag
am 08.01.	Frau Eveline Dahmann	zum 62. Geburtstag
am 09.01.	Frau Ingeborg Guß	zum 69. Geburtstag
am 09.01.	Frau Inge Pirl	zum 64. Geburtstag
am 10.01.	Frau Karin Geisler	zum 64. Geburtstag
am 11.01.	Frau Erni Freudenberg	zum 79. Geburtstag
am 11.01.	Herrn Helmut Peissig	zum 70. Geburtstag
am 13.01.	Frau Christine Nowack	zum 79. Geburtstag
am 14.01.	Frau Anna Mehnert	zum 76. Geburtstag

**Lokaler Teil**

**Integra**  
**Schulung Training Beratung**  
 Institut für Organisationsberatung  
 Brauereistraße 13  
 06847 Dessau-Roßlau  
 Tel.: 03 40/5 19 60 98  
 Fax: 03 40/5 19 61 33  
 www.integra-institut.de  
 info@integra-institut.de

**Aktuelle Existenzgründerkurse 2012**

**Integra-Institut Dessau**

<b>Dessau/Roßlau</b>		
Wochenendkurs:	09.01. - 11.01.12	09.00 - 15.00 Uhr
	21.01. - 22.01.12	09.00 - 15.00 Uhr
	13.02. - 15.02.12	09.00 - 15.00 Uhr
Wochenendkurs:	25.02. - 26.02.12	09.00 - 15.00 Uhr
	05.03. - 07.03.12	09.00 - 15.00 Uhr
Wochenendkurs:	24.03. - 25.03.12	09.00 - 15.00 Uhr
	16.04. - 18.04.12	09.00 - 15.00 Uhr
Wochenendkurs:	21.04. - 22.04.12	09.00 - 15.00 Uhr
	07.05. - 09.05.12	09.00 - 15.00 Uhr
Wochenendkurs:	12.05. - 13.05.12	09.00 - 15.00 Uhr
	04.06. - 06.06.12	09.00 - 15.00 Uhr
Wochenendkurs:	30.06. - 01.07.12	09.00 - 15.00 Uhr
	09.07. - 11.07.12	09.00 - 15.00 Uhr
Wochenendkurs:	28.07. - 29.07.12	09.00 - 15.00 Uhr

**Landkreis Wittenberg**

**Außensprechtag  
des Landkreises Wittenberg**

Für Fragen und Anliegen stehen täglich das Bürgerbüro Gräfenhainichen, Karl-Liebknecht-Straße 12 (Telefon: 03491/4 79 -5 00) zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie ein Bürgerservice durch die Information im Eingangsbereich der Kreisverwaltung Wittenberg (Telefon 0 34 91/4 79 -1 00) zur Verfügung:

**Alle hier veröffentlichten Satzungen und sonstigen amtlichen Bekanntmachungen wurden vor der Bekanntmachung ausgefertigt und sind im Original unterschrieben und gesiegelt.**



**Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

mit den Ortschaften Brandhorst, Gohrau, Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehsen, Riesigk, Vockerode und Wörlitz

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:  
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Telefon: (03535) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
Der Stadtamtsrat Herr Lutz Planitzer, 06786 Wörlitz, Erdmannsdorffstr. 87
- Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Berger, Telefon: 0171/4144035

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

## Neuigkeiten aus der Gesamtschule im Gartenreich

Der zurückliegende Tag der offenen Tür war ein voller Erfolg. Viele Eltern und Kinder nutzten das Angebot, sich umfassend über die Schule zu informieren. Auch zahlreiche Anmeldungen für das kommende Schuljahr und die folgenden Jahre konnten entgegengenommen werden. Für das nächste Schuljahr sind nur noch wenige Plätze frei!

Die gemeinnützige Genossenschaft Gesamtschule im Gartenreich e. G. lädt am 17.12.2011 um 11 Uhr alle Genossenschaftsmitglieder in die Gesamtschule im Gartenreich in der Marienstraße 42 zur ordentlichen Generalversammlung ein. Im Anschluss an die Generalversammlung heißt der Förderverein „Gesamtschu-

le im Gartenreich“ e. V. alle Eltern und interessierten Bürger zum jährlichen Adventstreffen herzlich willkommen. Die fleißigen Adventswichtel des Fördervereins verwöhnen Sie von 12 Uhr bis 15 Uhr mit Grillwürstchen, Fettbismchen, Glühwein sowie Kaffee, Kuchen und Plätzchen. Für die Kinder wird es Apfelsaft und Kinderpunsch geben.

Der Erlös dieser Veranstaltung wird den Schülerinnen und Schülern der Gesamtschule im Gartenreich zugutekommen.

Und alle, die die Gesamtschule noch nicht kennen, sind herzlich eingeladen, die Räumlichkeiten der Schule und auch der Buchausleihe mal genauer unter die Lupe zu nehmen.

Am 20.12.2011 um 18 Uhr ist die Gesamtschule im Gartenreich Gastgeber des „Lebendigen Adventskalenders“.

Die Kinder proben schon fleißig für ihr kleines Adventsprogramm.

Für das Jahr 2012 haben die Schülerinnen und Schüler erstmalig einen Monatskalender mit Arbeiten aus dem Kunsterziehungsunterricht gestaltet.

Der Kalender kann für 10,00 € käuflich erworben werden. Der Erlös soll bei der Anschaffung von Unterrichtsmaterialien helfen.

Ab 1. Dezember liegt der Kalender in der Gesamtschule zur Ansicht aus. Außerdem

kann er auch im Rahmen der vorgenannten Veranstaltungen erworben oder bestellt werden.

Weitere Informationen zur Gesamtschule, zur Beschulung und dem Förderverein finden Sie auf der Homepage unter <http://www.gesamtschule-im-gartenreich.de>.

Die Gremien der Gesamtschule im Gartenreich bedanken sich anlässlich der bevorstehenden Feiertage und des Jahreswechsels bei allen Spendern, Helfern und Gönnern und wünschen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2012.

Förderverein „Gesamtschule im Gartenreich“ e. V.  
Karl Beck

## Hintergrundinformationen zur Gesamtschule im Gartenreich

„Können auch meine Untertanen nicht durch Handel und Fabriken reich werden, so will ich sie doch wenigstens durch Bildung gut und glücklich machen.“

Mit diesen Worten kündigte Leopold III. Friedrich Franz (1740 - 1817), Fürst von Anhalt-Dessau im Jahr 1772 seine Bildungsreform an.

Gerade im „Wörlitzer Winkel“, der dieser Grundidee verschrieben war, wurde die letzte weiterführende Schule zum 31.07.2008 geschlossen. Aus der Initiative und dem Engagement von Eltern und Bürgern des „Wörlitzer Winkels“, die sich für die Erhaltung eines Schulstandortes eingesetzt haben und deren Argumente in erster Linie dem Wohl des Kindes nach kamen, ist die Idee zur Gründung der Gesamtschule im Gartenreich entstanden.

Im Jahr 2009 schlossen sich interessierte Eltern und Bürger in einer gemeinnützigen Genossenschaft zusammen, um das Bildungsangebot im Wörlitzer Winkel zu erweitern. Nicht zuletzt knüpfen sie damit auch an die Tradition der Aufklärung von Fürst Leopold III. Friedrich Franz an, die sie mit der Gründung einer genossen-

schaftlichen weiterführenden Schule wieder aufleben lassen wollen.

Die engagierten Eltern, Großeltern und Bürger vertreten die Überzeugung, dass zur Kultur einer Stadt nicht nur Vereine, Betriebe und Gewerbetreibende gehören, sondern auch eine Schule, die jedem Kind und jedem Jugendlichen eine solide Ausbildung als Basis für ein erfülltes Leben gewährt.

*Mit staatlichen Schulen vergleichbar, aber völlig anders ....*

Die Gesamtschule im Gartenreich ist eine integrierte Gesamtschule. Sie begann im Schuljahr 2010/11 mit einer 5. Klasse mit 22 Schülern. Im Schuljahr 2011/2012 wurden zwei weitere 5. Klassen mit 42 Schülern, aufgeteilt auf zwei Klassen, aufgenommen. In den darauffolgenden Jahren werden je 2 Klassen mit jeweils 22 Kindern folgen.

An der Gesamtschule im Gartenreich soll von der 5. bis zur 13. Klasse unterrichtet werden.

Erreichbar sind, neben dem Abitur, Haupt- und Realschulabschlüsse, die den staatlichen Schulabschlüssen gleichwertig sind.

Integrierte Förderung statt früher Trennung - dadurch entfällt

der Entscheidungszwang ab der 4. Klasse, welchen weiteren Bildungsweg das Kind nimmt. Die Kinder haben Zeit, sich zu entwickeln.

### Ziele

> Schüler, Eltern und Lehrer gestalten ihre Schule gemeinsam.

> gute Vorbereitung auf die Berufsausbildung oder Befähigung zum Studium

> Berufsorientierung ab Klasse 7

> individuelle Förderung der Leistungen - jeder Schüler hat seine Stärken

> bereits ab Klasse 5 obligatorischer Unterricht in zwei modernen Fremdsprachen: Englisch (5 Wochenstunden) und Französisch (3 Wochenstunden, in Klasse 5/6 noch ohne Versetzungsrelevanz)

> Fachleistungskurse entsprechend den unterschiedlichen Begabungen und Fähigkeiten ab Klasse 7

> enge Zusammenarbeit mit der Kulturstiftung des Dessau-Wörlitzer-Gartenreiches, den örtlichen Ver-

einen und dem Biosphärenreservat „Mittelelbe“ - Projektorientiertes Lernen und Arbeiten

> enge Zusammenarbeit mit den Firmen in der Region - 14-tägige Praxistage für alle Schüler ab Klasse 8

> nachmittägliche Arbeitsgemeinschaften, an denen alle Schüler teilnehmen

> geringe Anzahl von Ausfallstunden durch Vollzeitbetreuung

Das päd. Konzept finden Sie auf der Homepage der Gesamtschule im Gartenreich (<http://www.gesamtschule-im-gartenreich.de>) im Downloadbereich. Auf der Homepage ist auch das Leitbild zu finden.

Preiswert ist eine Schulgründung nicht zu realisieren. Eine deutlich sechsstellige Summe ist erforderlich, um die Kosten der ersten drei Jahre zu decken. Erst vom vierten Jahr an übernimmt das Land 80 - 90 % der Lehrerkosten, was die Finanzierung einer Schule dann erleichtert.

Daraus ergibt sich, dass eine Schule in freier Trägerschaft Schulgeld nehmen muss (das Schulgeld je Schüler/in bitte erfragen).

## Kirchliche Nachrichten

### Kirchliche Nachrichten des Evangelischen Pfarramtes Oranienbaum

Dezember 2011

Pfarrerinnen erreichen Sie telefonisch unter der Nummer 03 49 04/2 05 12 oder über die E-Mail-Adresse [stadtkirche-oranienbaum@kirchewanhalt.de](mailto:stadtkirche-oranienbaum@kirchewanhalt.de).

Das Pfarr- und Gemeindebüro in Oranienbaum, Brauerstraße 26, ist dienstags und freitags jeweils von 8 Uhr bis 11 Uhr geöffnet.

#### Besondere Veranstaltungen

Bis Freitag, 23. Dezember, jeweils 18 Uhr: Lebendiger Adventskalender

#### Gottesdienste

18.12.2011, 4. Advent

10:30 Uhr Gottesdienst im Pfarrhaus

24.12.2011, Heiligabend

15:30 Uhr mit Chor, Bläsern und Krippenspiel in der Stadtkirche

21:30 Uhr mit Bläsern in der Johanneskirche Goltewitz

25.12.2011, 1. Weihnachtstag:

**kein Gottesdienst**

26.12.2011, 2. Weihnachtstag,

10:30 Uhr Gottesdienst mit Chor in der Stadtkirche

31.12.2011, Altjahrsabend

17:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Stadtkirche

01.01.2012, Neujahr

10:30 Uhr Gottesdienst im Pfarrhaus

06.01.2012, Epiphania

10:00 Uhr Chor und übrige Gemeinde sind in der katholischen Kirche zu Gast

08.01.2012, 1. Sonntag nach Epiphania

10:30 Uhr Gottesdienst im Pfarrhaus

15.01.2012, 2. Sonntag nach Epiphania

10:30 Uhr Gottesdienst für Kinder und Erwachsene im Pfarrhaus

22.01.2012, 3. Sonntag nach Epiphania

10:30 Uhr Gottesdienst im Pfarrhaus

29.01.2012, Letzter Sonntag nach Epiphania

10:30 Uhr mit Abendmahl im Pfarrhaus

#### Gemeindeveranstaltungen

Frauenkreis: Montag, 09.01. um 19:30 Uhr

Gemeindekirchenrat: Mittwoch, 18.01. um 19:30 Uhr Senioren-

kreis: Mittwoch, 18.01. um 14:00 Uhr

#### Kirchlicher Unterricht

Christenlehre 1. bis 3. Schuljahr:

Donnerstag, 15. Dezember, 12. und 26. Januar, 15:00 Uhr

Christenlehre 4. bis 6. Schuljahr:

Donnerstag, 15. Dezember, 12. und 26. Januar, 16:15 Uhr

Konfirmandenunterricht:

Donnerstag, 19. Januar, 16:30 Uhr

#### Kirchenmusik

Chor: im Dezember montags 19:00 Uhr

Posaunenchor: freitags 19:00 Uhr

### Katholische Pfarrei St. Peter u. Paul DE

(Dessau-Rosslau)

**Kirche „Christkönig“, 06785 Oranienbaum, Feldgasse**  
Koordinator Alfons Averbek S. M., Tel.: 03 40/87 01 93 05,  
01 63/3 77 41 00, Fax: 03 40/8 50 25 49

Frau Monika Weiß: 03 49 04/2 86 90

(Pfr. i. R. Franz-Jos. Lohse - Tel. 0 34 90 43 07 79)

#### Gottesdienste im Dezember 2011

14.12., Mi. hl. Johannes vom Kreuz (+ 1591 in Spanien)

**15.30 Uhr: hl. Messe im Pflegeheim**

hl. Odilia (+ 720 im Elsass)

- 16.12., Fr. hl. Adelheid, Frau Ottos I. (+ 999 n. Christus)  
18.12., So. **10.00 Uhr: Hochamt zum 4. Adventssonntag**  
19.00 Uhr: hl. Messe i. d. St. Josefs-Klinik DE  
hl. Johannes von Krakau (+ 1473)  
23.12., Fr. **Heiliger Abend: 17.00 Uhr: Christmette**  
24.12., Sa. **Weihnachten - 1. Tag - 10.00 Uhr - Festhochamt**  
**25.12., So. Weihnachten - hl. Märtyrer Stephanus - 10.00 Uhr**  
**26.12., Mo. Fest des heiligen Apostels Johannes**  
27.12., Di. Gedenktag der ermordeten Kinder von Betlehem  
28.12., Mi. hl. Märtyrer Thomas von Canterbury (+ 1170)  
29.12., Do. Gedenktag des **hl. Papstes Silvester I.** (+ 335)  
31.12., Sa. 19.30 Uhr: Silvesterfeier im Gemeinderaum  
01.01., So. **2012 - 10.00 Uhr: Hochf. d. Gottesgebäerin Maria**  
02.01., Mo. hl. Basilius (+ 379) u. Gregor v. Nazians (374)  
06.01., Fr. **Hochfest der Erscheinung des Herrn (3-Könige)**  
**10.00 Uhr: Festhochamt mit evangelischem Chor**  
**anschließend: Zusätzliche Begegnung nebenan**

Liebe Gemeindemitglieder,

zum **Empfang der heiligen Beichte** möge man sich nach Dessau orientieren, z. B. immer samstags 17.00 - 18.00 Uhr. Da z. B. die Sehfähigkeit von Pfarrer Lohse stark eingeschränkt ist, sind für den Monat Dezember keine heiligen Messen von ihm angesetzt. Die **Sammlung** für Mittel- und Südamerika **an Weihnachten** wird Ihnen besonders empfohlen.

**Zum Bibel-Teilen** sind wieder alle herzlich eingeladen ... - Mo., 12.12., 19.00 Uhr im Gemeinderaum (Das Wort Gottes näher an sich herankommen zu lassen und es in den Alltag zu übersetzen, kann jedem empfohlen werden; **auch an nicht Getaufte ergeht eine herzliche Einladung.**

An den einzelnen Tagen des Advent wird die Adventskalenderaktion durchgeführt, d. h. man trifft sich an öffentlichen Plätzen oder vor Privathäusern und singt, betet und teilt dann miteinander den Glühwein und die anderen Angebote. Ein gesegnetes Weihnachtsfest wünscht Ihnen *Ihr Alfons Averbek S. M.*

### Kirchliche Nachrichten des Evangelischen Pfarramtes Wörlitz - Dezember 2011

#### Informationen für die Kirchengemeinden Wörlitz, Oranienbaum, Vockerode, Horstdorf, Riesigk und Rehsen

Die Gemeindegemeinderäte der Parochie Wörlitz und Pfarrer Pfennigsdorf wünschen Ihnen allen ein frohes, friedliches und gesegnetes Weihnachtsfest 2011!



#### Sprechzeiten von Pfarrer Pfennigsdorf

Gespräche mit Pfarrer Pfennigsdorf sind telefonisch vereinbar (Tel.: 03 49 05/2 05 08), Kontakt ist auch per E-Mail möglich: [ev.pfarramt@woerlitznexgo.de](mailto:ev.pfarramt@woerlitznexgo.de) Sie erreichen Pfarrer Pfennigsdorf im Pfarrhaus, dienstags, 10 Uhr bis 12 Uhr und freitags, 16 Uhr bis 18 Uhr.

#### Vertretung Pfarrer Pfennigsdorf:

Vom 02.01.2012 bis 09.01.2012: Pfarrerin Spieker, Brauerstraße 26, 06785 Oranienbaum-Wörlitz, Tel.: 03 49 04/2 05 12

#### Regionale Veranstaltungen

#### Weihnachten mit Brigitte Traeger

Freitag, 16. Dezember 2011,

18.00 Uhr in der Kirche zu Vockerode

Einlass: 17.00 Uhr

Eintritt: kostenpflichtig

Karten: Im Blumenstübchen

Vockerode oder bei Herrn Norgel



#### Spendenbitte

Wer kann seiner Kirchengemeinde einen Weihnachtsbaum, z. B. aus dem Vorgarten, spenden? Bitte im Ev. Pfarramt Wörlitz melden, Tel.: 03 49 05/2 05 08.

## Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Wörlitz

### Kerzenspenden

Für Heiligabend bitten wir Sie, uns mit einfachen, weißen Haushaltskerzen wieder zu versorgen. Danke, dass wir bis jetzt immer ausreichend Kerzen bekommen haben! Bitte bringen Sie sie zu einer Veranstaltung in die Kirche mit oder geben Sie sie bei einem Gemeindegemeinderatsmitglied oder im Ev. Pfarramt Wörlitz ab.

*Pfarrer Th. Pfennigsdorf*

### Gottesdienste

18.12.2011, 4. Advent, 10.30 Uhr **im Gemeindeforum**

24.12.2011, Heiligabend, 17.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel und Chorgesang

26.12.2011, 2. Christtag, 10.30 Uhr, mit Abendmahl, **im Gemeindeforum**

31.12.2011, Silvester, 17.00 Uhr **in der Kirche**

01.01.2012, Neujahr, 10.30 Uhr im Pfarrhaus **in Oranienbaum**

06.01.2012, Epiphania, 16.00 Uhr, **St. Johanniskirche Dessau**: Weihnachtsliedersingen der Kirchenchöre des Kirchenkreises Dessau

08.01.2012, 1. Sonntag nach Epiphania, 10.30 Uhr, **im Gemeindeforum**

### Gemeindeveranstaltungen

Tanzkreis: mittwochs, 18.15 - 19.15 Uhr;

Freitag, 16.12.2011, 18.00 Uhr Adventsfeier

Mittwoch, 14.12.2011, 14.00 Uhr, Adventsfeier

### Kirchenmusik

Kinderchor: dienstags, 16.00 Uhr

Gospelteens: dienstags, 17.15 Uhr

Chor: donnerstags, 19.30 Uhr



**KIRCHE MIT KINDERN**

Flötenkreise: Jugendliche, dienstags, 16.45 Uhr  
Erwachsene, montags, 19.00 Uhr

Ort: Gemeindeforum in Wörlitz

### Kirchlicher Unterricht

Krippenspielproben: Sonnabend, 17.12.2011, 10.00 Uhr

Dienstag, 20.12.2011, 15.00 Uhr

Donnerstag, 22.12.2011, 15.00 Uhr Generalprobe

## Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Vockerode

### Gottesdienste

24.12.2011, Heiligabend, 15.30 Uhr Christvesper

26.12.2011, 2. Christtag, 9.00 Uhr, mit Abendmahl

06.01.2011, 16.00 Uhr, **St. Johanniskirche Dessau**: Weihnachtsliedersingen der Kirchenchöre des Kirchenkreises Dessau

### Gemeindeveranstaltungen

Mittwoch, 14.12.2011, 14.00 Uhr, Adventsfeier **in Wörlitz**

## Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Horstdorf

### Gottesdienste

19.12.2011, Sonnabend vor dem 3. Advent, 14.00 Uhr, Einführung des Gemeindegemeinderates, anschließend Adventsfeier mit kleinem Konzert

24.12.2011, Heiligabend, Christvesper 17.00 Uhr, mit Krippenspiel

25.12.2011, 1. Christtag, 10.30 Uhr

06.01.2012, Epiphania, 16.00 Uhr, **St. Johanniskirche Dessau**: Weihnachtsliedersingen der Kirchenchöre des Kirchenkreises Dessau

### Gemeindeveranstaltungen

Krabbelkreis: freitags, 16.00 bis 18.00 Uhr

Frauenkreis: Dienstag, 13.12.2011, 14.00 Uhr, Adventsfeier

Handarbeitskreis: Erst wieder im Januar 2012

### Dankeschön

sagt der Gemeindegemeinderat Horstdorf allen, die am Sonnabend, 13.11.2011, mit beim Friedhofseinsatz geholfen haben.

Ca. 40 Helferinnen und Helfer waren gekommen. Dadurch, dass Sie mitgeholfen haben, sind wir der kostengünstigste Friedhof weit und breit. Gerhard Kastner, Vorsitzender des GKR

## Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Riesigk

### Gottesdienste

24.12.2011, Heiligabend, 15.30 Uhr, Christvesper

06.01.2011, Epiphania, 16.00 Uhr, **St. Johanniskirche Dessau**: Weihnachtsliedersingen der Kirchenchöre des Kirchenkreises Dessau

### Gemeindeveranstaltungen

Gemeindekreis Riesigk, Mittwoch, 21.12.2011, 14.00 Uhr, Adventsfeier

## Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Rehsen

### Gottesdienste

18.12.2011, 4. Advent, 14.00 Uhr, mit Einführung des neuen Gemeindegemeinderates, anschl. Adventsfeier

24.12.2011, Heiligabend, 14.00 Uhr, Christvesper

25.12.2011, 1. Christtag, 9.00 Uhr

06.01.2011, Epiphania, 16.00 Uhr, **St. Johanniskirche Dessau**: Weihnachtsliedersingen der Kirchenchöre des Kirchenkreises Dessau

*Pfarrer Thomas Pfennigsdorf, Wörlitz*

## Notdienste

### Arztbereitschaften

im Notfall

Oranienbaum, Tel.: 03 49 04/2 03 15

### Zahnärzte

Leitstelle Wittenberg, Tel.: 0 34 91/1 92 22

## Apothekennotdienstplan Dezember 2011

<b>17.12.11 - Samstag</b>	Apotheke am Leipziger Tor
<b>18.12.11 - Sonntag</b>	Dessau-Roßlau Tel. 03 40/5 16 90 50
<b>24.12.11 - Samstag</b>	Antoinetten-Apotheke
<b>25.12.11 - Sonntag</b>	Dessau-Roßlau Tel. 03 40/21 37 23
<b>26.12.11 - Montag</b>	Apotheke im Dessau-Center Dessau-Roßlau Tel. 03 40/21 25 55
<b>31.12.11 - Samstag</b>	Kobold-Apotheke Dessau-Roßlau Tel. 08 00/8 58 32 33

## Vereine und Verbände

### Gebietsverkehrswacht Oranienbaum informiert

Zunächst zwei erfreuliche Mitteilungen. Ab 2012 können wieder regelmäßig Verkehrsteilnehmerschulungen für Senioren durchgeführt werden. Die finanziellen Mittel sind vom Land Sachsen-Anhalt bewilligt. So werden wir wie in

den vergangenen Jahren in jedem Quartal jeweils eine Veranstaltung in Oranienbaum, Wörlitz und Vockerode durchführen. Die Veranstaltungen werden wieder jeweils 15.00 Uhr beginnen und dienstags in Wörlitz „Zum Gondoliere“,



mittwochs in Vockerode „Zur Linde“ und donnerstags in Oranienbaum im „Café am Markt“ stattfinden. Die genauen Termine werden in der Februar-Ausgabe 2012 des Amtsblattes veröffentlicht.

Am 17. November fand unsere jährliche Ehrung für verdiente, langjährige unfallfreie Kraftfahrer im Jugend- und Freizeitzentrum in Oranienbaum statt.

Die Auszeichnung wurde durch unser Vorstandsmitglied Lothar Dönitz und Herrn PK Peter Heilemann vom Polizeirevier Wittenberg vorgenommen.

Auf die Fragen des Pressevertreterers wie es denn möglich ist 40 und 50 Jahre unfallfrei zu

Im Anschluss an die Auszeichnungen fand ein zwangloser Erfahrungsaustausch statt. Herr PK Heilemann erläuterte vorrangige Aufgaben der Polizei und Reinhard Kuhnt berichtete von der jüngsten Verkehrsschau in Oranienbaum und erläuterte Schwerpunkte des Verkehrsgeschehens in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz aus der Sicht der Gebietsverkehrswacht. Im Namen aller Ausgezeichneten bedankte sich Peter Miertsch bei den Mitarbeitern der Verkehrswacht für die festliche Umrahmung dieser Veranstaltung. Aus aktuellem Anlass und aufgrund der Forderung des Ortschaftsrates Oranienbaum (sie-



Verkehrsschau im Ortsteil Oranienbaum

Hauptthema: Radweg - Welche Lösung ist augenblicklich möglich

wacht stellt diese Tatsache eine erhöhte Gefährdung der Radfahrer dar.

**Sollten Radfahrer weiterhin den sog. Radweg wie bisher nutzen, so erhalten sie keinerlei Versicherungsschutz bei körperlichen und materiellen Schäden an ihrem Fahrrad.**

Die Haftung der Stadt, des Landkreises, des Landes Sachsen-Anhalt und des Bundes kann nicht in Anspruch genommen werden.

#### Achtung!

Wenn eine Einstufung in „Sonstige Wege“ vorgenommen wird, erfolgt auch kein Winterdienst und damit sind auch Fußgänger gefährdet. Es ist nämlich kein Rad- und kein Fußweg im Sinne der StVO.

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite, also auf der Seite des Schlossparkes, beginnt der Radweg **keinesfalls** an John's Eck, sondern am Eingang gegenüber dem Hotel „Goldener Fasan“. Er führt an der Orangerie vorbei und endet an der Einfahrt zur Tankstelle. Dieser Radweg darf aufgrund seiner geringen Breite nur in einer Richtung befahren werden, nämlich aus Richtung Hauptkreuzung zur Tankstelle.

Ein weiteres Problem stellt die Querung der Hauptkreuzung mit dem Fahrrad bzw. das Linksabbiegen in Richtung Wörlitz dar. Um es allen Lesern verständlich zu machen gilt, wer mit dem Fahrrad aus Richtung Dessau kommt und gerade aus, rechts ab (Richtung Gräfenhainichen) oder links (Richtung Wörlitz) möchte, muss vor der Kreuzung den Fußweg benutzen, denn das Zeichen „Gemeinsamer Rad- und Fußweg“ gebietet es zu tun. An der Ampel selbst ist außer dem Ampelmännchen auch das Symbol eines Radfahrers zu erkennen. Wenn die Kreuzung so überquert ist endet der gemeinsame Rad- und

Fußweg in Richtung Goltewitz. - **Ich darf also nicht geradeaus weiterfahren** - In Richtung Sparkasse darf ich fahren, dann wird der gemeinsame Rad- und Fußweg fortgeführt. Auch die Querung in Richtung „John's Eck“ ist für Fußgänger und Radfahrer freigegeben, nur dann ist für Radfahrer Schluss.

Viele Radfahrer fragten bei uns nach, warum sie sich nicht an der Kreuzung links einordnen dürfen, wenn man in Richtung Wörlitz will, sondern erst auf den Fußweg sollten.

Die Begründung ist ganz einfach. In der Mittelspur (Linksabbieger) sind in die Fahrbahndecke Induktionsschleifen eingearbeitet, diese reagieren auf Autos nicht jedoch auf Fahrräder. Dies hätte zur Folge, dass linksabbiegende Radfahrer den nachfolgenden Autoverkehr behindern, weil die Ampel nicht auslösen kann. - Besser also, wer's eilig hat, Fahrrad über die Kreuzung schieben -

Die Gebietsverkehrswacht begrüßt zum einen, dass nun endlich Klarheit geschaffen wurde. Nicht einverstanden sind wir mit der Lösung für Radfahrer ab Bahngleise ortseinwärts, denn hier lauert Gefahr. Mahnungen unseres Präsidenten schon vor mehr als 15 Jahren fanden bisher kein Gehör. Der Zustand des ehemaligen Radweges verschlechterte sich von Jahr zu Jahr. Wir sind dennoch hoffnungsvoll, dass im Zuge der Rekonstruktion der B 107 dieser Missstand zum Wohle der Radfahrer beseitigt wird.

Auf einen gesonderten Beitrag „Rechtsecke“ verzichten wir diesmal.

Allen Lesern des Amtsblattes wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins Jahr 2012 und allzeit unfallfreie Fahrt.

Gebietsverkehrswacht  
Oranienbaum  
Reinhard Kuhnt



Vier ausgezeichnete unfallfreie Kraftfahrer „50 Jahre unfallfrei“ (insgesamt über 200 Jahre gebündelt)

fahren, gab es übereinstimmende Antworten.

Rücksichtsvolle, vorausschauende und defensive Fahrweise sind der Schlüssel zum Erfolg. Aber auch eine Portion Glück gehört dazu (diesen Hinweis trug ich selbst bei).

Ein großer Teil der Ausgezeichneten nimmt regelmäßig an unseren Schulungen für Senioren teil.

Mit der Auszeichnung für 40 Jahre unfallfreies Fahren konnten geehrt werden

- Frau Sigrid Schalk aus Wörlitz  
- Frau Barbara Gärtner aus Oranienbaum

Beide Frauen erhielten die Medaille und Urkunde in „Gold mit Eichenkranz“.

Für 50 Jahre unfallfreies Fahren konnten geehrt werden mit dem „Goldenen Lorbeerblatt“

- Herr Herbert Kirsch aus Oranienbaum  
- Herr Stefan Schwartz aus Oranienbaum  
- Herr Walter Nitschke aus Gräfenhainichen  
- Herr Peter Miertsch aus Vockerode  
- Herr Reinhard Kuhnt aus Vockerode

he MZ vom 29.09.11) fand am 24.10.2011 eine Begehung des Radweges in Oranienbaum (Beginn Ortseingang von Dessau kommend bis John's Eck) statt. Zugegen waren alle Institutionen, welche rechtlich und moralisch mit der Verkehrssicherheit zu tun haben.

So Vertreter des Polizeireviere, des Landesbetriebes Bau, der Verkehrsbehörde des Landkreises, des Ortschaftsrates Oranienbaum, der Stadt Oranienbaum-Wörlitz und der Gebietsverkehrswacht.

Welche Erkenntnisse gab es nun.

Der Radweg ist nicht nutzbar aufgrund des jetzigen Zustandes. (Vom Bahngleis bis Höhe Tankstelle)

Eine Verbreiterung ist nicht möglich aufgrund von Bäumen, Baumstümpfen und angrenzenden Grundstücken.

Deshalb wird dieser Weg nicht als Radweg eingestuft, sondern als „Sonstiger Weg“ Radfahrer sollen in Zukunft die Fahrbahn benutzen.

Aus Sicht unserer Verkehrs-

## Oranienbaum-Wörlitz & Schulen

### im Lichte von UNESCO und Rousseau 2012

Ein großer universeller Geist, ein herausragender Pädagoge, Schriftsteller, Philosoph, Musiker ... steht bei uns im Blickpunkt: Rousseau (1712 - 1778), gebürtiger Genfer, der heute als „Vorreiter“ der Anliegen der UNESCO gilt und für Oranienbaum-Wörlitz mit Gartenreich, Schulen, Schuljubiläum und Wörlitzer Traditionen nach Ermenonville bei Paris, wo Rousseau verstarb, von ganz großer Bedeutung ist. Vor allem 2012, wie wir noch sehen!

Kurzum: Oranienbaum-Wörlitz, die noch junge Stadt steht gleich in ihrem 1. und 2. Jahr ihres Bestehens mehrfach im Brennpunkt von Weltbezügen. Man denke an 300 Jahre Oranienbaum-Lomonossow, das auch an unserer Stadt nicht vorbei ging und selbst im fernen Kanada mit hiesigen Besuchermagneten und der Lutherdekade (2008 - 2017) Wertschätzung fand. Doch nun der Reihe nach:

Nach dem Gespräch mit der Generalsekretärin Madeleine Vivani der Schweizerischen UNESCO-Kommission im September 2011 war der hier Unterzeichnende voller Zuversicht, dass in diesem Jahr auf der Generalkonferenz der UNESCO in Paris der 300. Geburtstag von Jean-Jacques Rousseau (1712 - 1778) als UNESCO-Gedenktag erklärt wird. Und tatsächlich: im Oktober 2011 erfolgte dies! Ein Ereignis für Genf und die Welt und damit ein großes kommandes! 2012! Dies alles hat ebenso Bedeutung für Oranienbaum-Wörlitz, Schulen, Schüler und Jugend und nicht zuletzt für das Gartenreich Dessau-Wörlitz - so durch dessen Rousseau-Insel als

Symbol dieser einzigartigen Kulturlandschaft. „Mittendrin“ unser Kleinod, unsere Stadt mit ihren bedeutenden Ortschaften, mit ihren Bürgern, Einrichtungen, Touristen und Schulen.

Und obendrein: 100 JAHRE SCHULE ORANIENBAUM feiern wir fast zeitgleich mit 300 Jahre Rousseau. Gewiss mit dem bis dahin festgelegtem neuen Namen der Schule.

Die Idee, die umfassend begründbar ist, drängt sich förmlich auf, dass der neue Schulname in Oranienbaum dann zur Festveranstaltung am 29. Juni 2012 womöglich ROUSSEAU lautet. Ein wichtiges Symbol! Und zudem: die Namensträgerin der Luisenschule Wörlitz verehrte ebenfalls Rousseau!

All diese Konstellationen gebündelt zu nutzen, wäre großartig! Großartig auch für Motivation der Schuljugend. Und bei möglichen Verbindungen zum Geburtsland unseres Genfers könnten er, Rousseau, und Luise als Schul-Namensträger ganz besondere Zeichen sein. Auch bei bestehenden oder neuen Verbindungen in das Wirkungsland Rousseaus selbst: Frankreich - und zwar dann umso mehr im Lichte von 50 Jahre deutsch-französischer Freundschaftsvertrag, kurz: Élysée-Vertrag, 2013. Assoziationen zu unserem Landkreis werden wach. 2012 u. a. mit 200 Jahre Johann Gottfried Galle (1812 - 1910), geboren im Pabsthaus zu Radis bei Gräfenhainichen, der mit Hilfe des Franzosen Le Verrier (1811 - 1877) den Planeten Neptun im konstruktiven Beisein von d'Arrest (1822 - 1875) entdeckte. Ein Thema der Zusammen-

arbeit, das beim Botschafter der Französischen Botschaft in Berlin besonderen Anklang fand und bei der Schuljugend unseres Landkreises von Interesse sein dürfte, wie Spurensuche historischer Konstellationen von Wörlitz und Oranienbaum in der Welt.

**Und noch etwas:** Bei einer möglichen Festschrift zum 100-jährigen Jubiläum der Oranienbaumer Schule, 2012, wäre die Geschichte des außerschulischen Unterrichts ein Extrakapitel, zumal einst gleich neben an, neben dem ehemaligen Staatsarchiv im Schloss Oranienbaum, weitere wichtige Institutionen existierten: die Stadtbibliothek und das (seit 1992 in Gräfenhainichen befindliche) Buchdruckmuseum; ein Museum der SCHWARZEN KUNST, hervorgegangen aus dem Gutenbergjahr 1968, welches schon allein bis 1986 zeigte: (ca.) 100 Sonderausstellungen, von deren Besuch die Schule vor Ort reichlich Gebrauch machte, wie vom Besuch der Präsentationen des Buchdruckmuseums. Bei Oranienbaumer Schülern war also schon lange Museales ge-

genwärtig - Interdisziplinäres, Regionales, Weltbezogenes und ganz oben an Gutenberg und die SCHWARZE KUNST; SCHWARZE KUNST, die auch Rousseau weltbekannt werden ließ und jetzt mit verhalf, dass Sammlungen (Drucke und Handschriften) von und über Rousseau zum UNESCO-Weltdokumentenerbe erklärt wurden. Anfang 2011! Dadurch wiederum könnte das Tagebuch der Fürstin Luise (1750 - 1811) mit Eintrag ihres Besuchs bei Rousseau (1775) womöglich zum UNESCO-Weltdokumentenerbe ebenso erklärt werden. Das schon allein wäre, neben der ausgesprochenen Relevanz für das Gartenreich, eine interessante Episode von ganz großer Bedeutung für die weiter zu schreibende Schulgeschichte Oranienbaums und Wörlitz, und zwar erst recht, wenn wir Rousseau 2012 in Konstellation mit der Welt gebührend begehen. Kurz: Auch hier ist Impulsgebendes fast greifbar nah! Ergreifen wir Initiative!

**Copyright** © 2011 Jürgen Helbig: Alle Rechte vorbehalten.



Rousseau-Insel im Park von Wörlitz

## Volkssolidarität

Regionalverband Elbe-Saale - Ortsgruppe Oranienbaum

### Veranstaltungen im Dezember

dienstags	Skatnachmittag
donnerstags	Sängertreff
17.12., 14.00 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier im „Fasan“ mit den „Akener Musikduo“
	Unkostenbeitrag: 5 €, für Mitglieder: 3 €
19.12.,	Singen im Seniorentreff

*Allen Mitgliedern und Freunden der Volkssolidarität wünschen wir frohe Weihnachten sowie für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.*



## Hilfe genau zum richtigen Zeitpunkt

Sparkasse Wittenberg springt vor allem dem Nachwuchs beim Oranienbaumer SV Hellas 09 zur Seite.

Oranienbaum. Karsten Hempel atmete vor Erleichterung tief durch.

„Die Hilfe kam genau zum richtigen Zeitpunkt. Da zuletzt gerade im Nachwuchsbereich die Mitgliederzahl beträchtlich gewachsen ist, hätten wir nicht aus eigener Kraft die Wünsche aller Teams befriedigen können“, sagte der Mann, der sich bei den Fußballern des Oranienbaumer SV Hellas 09 um die Sponsorenarbeit kümmert.

In der Situation sprang die Sparkasse Wittenberg dem Verein nicht zum ersten Mal zur Seite. Sie stellte eine erhebliche Summe - die Rede ist von 7.000 Euro - zur Verfügung, um etliche Mannschaften komplett mit neuer Bekleidung auszurüsten. Während für die Männer schmucke Trainingsanzüge herausbrachten, erhielten die C-, E-, F- und G-Junioren jeweils Trikotsätze in grüner Farbe. Für die E- und

G-Jugendlichen spendierte das Geldinstitut sogar Jerseys mit langen und kurzen Ärmeln. Eine Entscheidung, die Karsten Hempel ausdrücklich begrüßte. „Speziell in diesen Altersklassen mussten die Kinder manchmal schon in zu kleine und ausgewaschene Hemden schlüpfen“, sagte er. Doch auch an die Kegler, die unter dem Dach von Hellas 09 am Waldhaus aktiv sind, wurde bei der Gelegenheit gedacht. Dank neuer Trikots und Hosen können sie nun ebenfalls bei Wettkämpfen einheitlich ausgestattet die Bahnen betreten.

Gleich nach der offiziellen Übergabe des umfangreichen Bekleidungs pakets von Sparkassendirektor Thomas Arndt an Abteilungsleiter Michael Hruby wurde allerdings schon die Gelegenheit genutzt, einige Details der nächsten Hilfsaktion zu besprechen. Im Rahmen der aktuellen Initiative „Die Sparkasse mobilisiert Vereine“ werden sich die Wittenberger an der Finanzierung eines Kleinbusses entschei-

dend beteiligen. Übergeben werden soll das von einem Autohaus in Gräfenhainichen zur Verfügung gestellte Fahrzeug noch in diesem Jahr.

„Durch die Spielgemeinschaften mit Wörlitz und Kemberg sind die Fahrtstrecken inzwischen länger geworden. Da ist auch dieser Schritt unheimlich wichtig“, lobte Hempel.

Arndt führte das Engagement der Sparkasse auf die in der Vergangenheit stetig ansteigenden Fahrkostenanträge zurück. Vor dem Hintergrund habe man es für besser gehalten, mit in den Fuhrpark der Vereine zu investieren. Aus der eigenen Tasche müssten die dann bloß fürs Betanken sorgen.



Sparkassendirektor Thomas Arndt stellte den Hellenen um Abteilungsleiter Michael Hruby ein umfangreiches Bekleidungs paket zur Verfügung.

Foto: A. Behling

## Narrenreport

Na, hab ich's euch nicht versprochen, da geht die Post ab! Und so war's auch. Unsere Veranstaltung zur Eröffnung der 40. Session hat echt Spaß gemacht. Das Publikum war voll dabei. Die kleinen Katharinen haben extra einen Geburtstagstanz einstudiert. Die kleinste Tänzerin ist man gerade 5 Jahre jung. Dagegen ist der älteste Tänzer bereits 60 geworden. Dazwischen unsere Jugend, die prima mit dem Männerballett harmoniert hat. Die haben nämlich zusammen getanzt - sehenswert! Lisa Jacobi tanzte mit ihren Tanzfreunden einen Salza. Mann oh mann, dass die sich nicht verhaspelt haben, hat mich arg gewundert. Ich hätte nach den ersten Schritten schon nicht mehr gewusst, wo ich hin soll. Da ist mir unser Krukenanz doch lieber. Ich hatte das Ge-

fühl, das Publikum wollte uns unterm Sauerstoffzelt sehen, wir mussten zwei Zugaben tanzen. Zum Schunkeln und Mitsingen haben die Herzbuben animiert und das Training der Lachmuskulatur haben die Büttenredner übernommen. Die Männer waren wieder bei Marianne Völker und Yvonne Arendt, den Putzfrauen, Mode. Das arme Würstchen (Bernd Karn) erzählte Pantoffelheldgeschichten und Jupp (Gerolf Auerbach) war der Größte vom Kegelklub. Was fürs Auge waren wie immer der Gardetanz und der Can-Can. Ich muss schon sagen, alle Achtung Mädels!! Aber allein hätten wir die Tänze nicht so hinbekommen. Ohne Annette und Mandy Johannes, Constanze Müller und Anna Hinze wären wir aufgeschmissen. Danke für eure Ideen, die Zeit, die ihr

für uns opfert und die Geduld, die ihr mit uns allen habt.

Constantin Knappe hat die Moderation kurzfristig übernommen, da Katja Müller gesundheitsbedingt nicht konnte. Uwe Völker war wieder in seinem Element, als er endlich nach ca. 2 Stunden zum Tanz auffordern konnte. Drumherum wirbeln immer noch welche, die zwar nicht auftreten, aber für einen reibungslosen Ablauf sorgen, sei es die Kasierung oder die richtige Beleuchtung. Danke auch euch! Nur gemeinsam sind wir stark! Mit einer tollen Überraschung trumpften unsere Mitglieder Karin und Bernd Giese auf. Wer Lust und Laune hatte, konnte ein Erinnerungsfoto der besonderen Art an die 40. Session schießen lassen. Tja, wer nicht da war, hat Pech - nein, nein, so ist es nicht. Auch



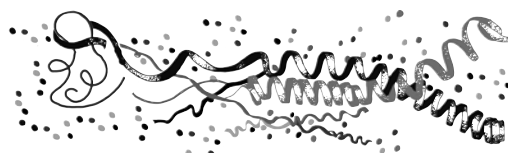
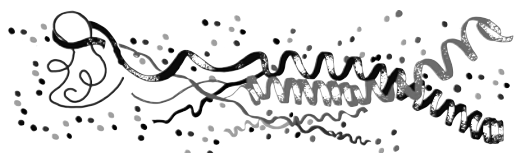
zu unseren nächsten Veranstaltungen besteht dazu noch die Möglichkeit.

Viele, viele Stunden Proben und Vorbereitungen stehen an, bevor so ein Programm steht und wenn dann noch alles klappt und es dem Publikum gefällt - was wollen wir mehr!! Freut euch schon auf den 28. Januar 2012, da steigt unsere Superjubiläumsparty, natürlich mit einem megageilen Jubiläumsprogramm. Lasst es euch nicht entgehen!

Die Ranjboomer Narrengilde freut sich auf euch.

„Ranjboomer Narrengilde“  
Karnevalverein

Der Vorstand





## Veranstaltungsplan für den Monat Dezember 2011

### Montag,

den 19.12.2011 und 01.01. und 09.01.2012 um 13.30 Uhr treffen sich die Frauen der Sportgruppe in der Turnhalle.

Am gleichen Tag um 15.00 Uhr kommen die Frauen der Kartenrunde im Rentnertreff zusammen.

### Dienstag,

den 13.12.2011 und 03.01.2012 um 14.30 Uhr treffen sich die Mitglieder des Gesprächskreises bei Kaffee und Kuchen in der AWO.

### Mittwoch,

den 14.12., 21.12.2011 und 04.01.2012 um 15.00 Uhr gibt's Handarbeiten bei Kaffee und Kuchen in der AWO.

### Donnerstag,

den 15.12. und 22.12.2011 um 14.00 Uhr ist gemütliches Beisammensein mit Kaffee und Kuchen für unsere Senioren im Rentnertreff.

*Wir wünschen unseren Mitgliedern ein frohes und friedliches Weihnachtsfest im Kreise ihrer Familie sowie ein gesundes und freudvolles neues Jahr.*



*Wir gratulieren folgenden Mitgliedern recht herzlich zum Geburtstag, wünschen viel Gesundheit, Schaffenskraft und persönliches Wohlergehen!*

- am 08.12. Frau Bärbel Stiehler
- am 10.12. Frau Edeltraud Mittler
- am 11.12. Frau Regina Janich
- am 17.12. Frau Elsbeth Biermann
- am 19.12. Frau Christa Dietrich
- am 30.12. Frau Martina Grunicke
- am 31.12. Frau Hannelore Bräuer
- am 01.01. Frau Carmen Naumann
- am 04.01. Frau Maritta Trotz
- am 04.01. Herr Alexander Clare
- am 05.01. Frau Katrin Rahn
- am 07.01. Frau Giesela Graul



### Die Freiwillige Feuerwehr Wörlitz gratuliert zum Geburtstag



#### Dezember

Thorsten Dietrich  
Andreas Theis  
Eberhard Dietrich  
Klaus Reinhardt (in Berka/Werra TH)

### Freiwillige Feuerwehr Vockerode gratuliert zum Geburtstag

#### Dezember

Kamerad Gebauer, Bodo  
Kamerad Sauer, Daniel  
Kamerad Fricke, Mario



### „Regenbogen“ e. V. - Gemeinnütziger Verein für Rumänienhilfe

Wir unterstützen die FUNDATIA TABALUGA der [www.petermaffaystiftung.de](http://www.petermaffaystiftung.de) im rumänischen Radeln

### Helfen Sie mit und packen ein TABALUGA-Paket!

Frau Annette Thomae, Inhaberin der Park-Apotheke Wörlitz, gab am 22.11.2011 den Startschuss zur Aktion - TABALUGA-PAKETE - für die Einwohner im siebenbürgischen Radeln. Nachdem Frau Thomae den Bericht (zu lesen unter [www.kinderkleiderboerse-gohrau.de](http://www.kinderkleiderboerse-gohrau.de)) des „Regenbogen“ e. V. gelesen hatte, stand für sie und ihr Team fest: „Hier helfen wir und unterstützen die Aktion“.

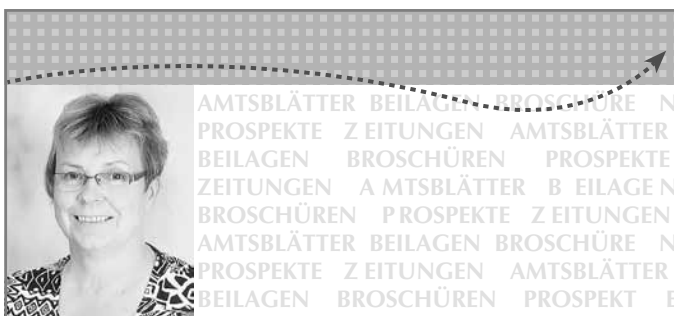


Frau Thomae hat sich erfreundlicher Weise als Projektpatin bereit erklärt, in den nächsten Wochen Ansprechpartnerin für alle Interessenten zu sein und hält einen Zettel bereit, mit einer Inhaltsliste (Vorschlag) für die Lebensmittelpakete. Ihre Pakete und Geldspenden nimmt Frau Thomae gern entgegen. Die Mitglieder des „Regenbogen“ e. V. sind ebenfalls stets unter [udo.plum@web.de](mailto:udo.plum@web.de) oder telefonisch unter 03 49 05/ 2 20 28 zu erreichen.

Ein Bericht sowie Bilder liegen ebenfalls zu Einsicht in der Apotheke aus.

Es grüßt Sie herzlich

Ann-Katrin Plum



### Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin

**Karin Berger**

berät Sie gern.

Funk: 01 71/4 14 40 35

e-mail:

[karin.berger@wittich-herzberg.de](mailto:karin.berger@wittich-herzberg.de)



## Ausschreibung 32. Silvesterlauf - Oranienbaum 2011

- Wettbewerbe: **2,5-km- und 10-km-Pokallauf**  
 Zum 5. Mal: **Nordic Walking**, Start 9:00 Uhr  
 Veranstalter: Oranienbaumer Sportverein „Hellas 09“ e. V.  
 Termin: **Sonntag, 8. Januar 2012**  
 Start: Nordic Walking 9:00 Uhr, 2,5-km- und  
 10- km-Lauf 10:00 Uhr  
 Ort: Sportplatzanlage „Am Waldhaus“  
 in Oranienbaum  
 Altersklassen: 10-km-Pokallauf Jugend, Frauen und  
 Männer - Altersklassenbewertung.  
 2,5-km-Lauf (Jedermannslauf) keine Al-  
 tersklassenbewertung  
 Meldung: 10-km-Pokallauf schriftlich mit Angabe  
 Vor- und Zuname, Geburtsdatum,  
 Altersklasse, Adresse  
 an: **Oranienbaumer Sportverein**  
**„Hellas 09“ e. V.**  
 Am Waldhaus 3B,  
 06785 Oranienbaum-Wörlitz  
 E-Mail: klempert.otto@googlemail.com  
 Homepage: <http://www.hellas09.de>  
 Meldeschluss: 4. Januar 2012  
 Startgebühr: Frauen/Männer 10 km 6,00 €  
 Jugend 10 km 3,00 €  
 Die Startgebühr ist am Wettkampftag zu  
 entrichten.  
 Nachmeldung: Am Wettkampftag bis 9:30 Uhr gegen  
 2,00 €. Nachmeldegebühr zum Startgeld.  
 Auszeichnungen: Beim 10-km-Lauf erhalten die 1. bis  
 3. Plätze einen Pokal und ein Ehrenges-  
 chenk (Frauen und Männer) in der Al-  
 terskl. bew.  
 Beim 2,5-km-Lauf erhalten Platz 1 bis 3  
 Urkunden.  
 Haftung: Für abhanden gekommene Gegenstän-  
 de übernimmt der Veranstalter keine  
 Haftung.  
 Sonstiges: Das Organisationsbüro ist am Wett-  
 kampftag ab 8:00 Uhr geöffnet. Die  
 Wettkampfstrecke befindet sich am  
 Ortsausgang in Richtung Dessau und ist  
 beschildert mit „Sportplatz“. Eine witerungsbedingte Absage ist der Home-  
 page zu entnehmen.  
 Strecke: Überwiegend Waldwege rund um das  
 „Alte Forsthaus“, 10-km-Pokallauf sind  
 4 Runden je 2,5 km  
 Wettkampfprotokoll Ist der Homepage zu entnehmen  
**Start zum 2,5- und 10-km-Pokallauf  
 10:00 Uhr**

Jeder Teilnehmer erhält eine Start-Nr. mit **Transponder**, der nach dem Zieleinlauf abzugeben ist.  
 Bei Verlust oder Beschädigung ist eine Gebühr von 10,00 € zu entrichten.  
 Die Start-Nr. ist während der Siegerehrung an der Verlosung von 25 Flaschen Sekt berechtigt.

Mit sportlichem Gruß

*Rainer Kaltoven*  
 Vorsitzender SV „Hellas 09“ e. V.

Warum denn nach Amerika gehen,  
 man kann Hollywood auch in Rehsen sehen

### Veranstaltungstermine:

Rentnerkarneval	05.02.2012	15.00 Uhr
Abendveranstaltung	11.02.2012	19.19 Uhr
Kinderkarneval	12.02.2012	15.00 Uhr
Abendveranstaltung	18.02.2012	19.19 Uhr

**Kartenbestellung unter:**  
 Tel.: 03 49 05/2 03 57



Besuchen Sie uns im Internet

**[www.wittich.de](http://www.wittich.de)**



**[www.wittich.de](http://www.wittich.de)**

Unter [www.wittich.de](http://www.wittich.de) haben Sie die Möglichkeit unsere neuen Internetseiten zu erkunden. Viele Online-Funktionen und Informationen stehen für Sie bereit. Gehen Sie jetzt online!



[www.wittich.de](http://www.wittich.de)